

# Das innere Leben am Stifte Schönenwerd

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **45 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## I. ABSCHNITT

### DAS INNERE LEBEN AM STIFTE SCHÖNENWERD

Für den Geschichtsschreiber ist es im allgemeinen weder eine erspriessliche noch eine leichte Aufgabe, das sittlich-religiöse Leben der Klöster und Stifte im Mittelalter zu beschreiben. Die Quellen dieser Epoche fliessen nur spärlich und versiegen oft für ganze Jahrzehnte. Dieser allgemeine Tatbestand hat seine Gültigkeit auch für das Chorherrenstift Schönenwerd.

Um ein geordnetes Gebets- und Opferleben durchzuführen, das die religiöse Grundlage eines Stiftes bilden muss, war eine bestimmte Ordnung notwendig, an die sich die Chorherren zu halten hatten. In einem ersten Teil möchten wir daher die Statuten und Erlasse des Stiftes bis zur Reformation kurz streifen, die als Norm für das sittlich-religiöse Leben am Stifte galten.

#### I. KAPITEL

##### Statuten des Stiftes

###### 1. IHRE ENTSTEHUNG

Nach Mone<sup>1</sup> können die Statuten eines Stiftes einen dreifachen Ursprung haben, «es gibt solche, die von jeher bestanden haben und auf dem Herkommen beruhen, welche man also die fundamentalen heissen kann; die zweite Klasse gieng aus einer nachweislichen Festsetzung der Stifter hervor, welche man die autonomische nennen mag; die dritte entstand durch Verträge in Folge von Streitigkeiten, entweder durch Compromisse oder Schiedsgerichte und unter der Auctorität eines Vorgesetzten, durch dessen Bestätigung sie gewissermassen oktroyirte Statuten wurden».

Das Chorherrenstift Schönenwerd dürfen wir zur ersten Gruppe zählen, obwohl wir aus der Frühzeit keine Verordnungen kennen. Seine Entstehung geht bis ins 7./8. Jahrhundert zurück.<sup>2</sup> Im 9. Jahrhundert lebten die Insassen wohl nach der «Institutio canonicorum», die von Ludwig dem Frommen als Reichsgesetz erlassen worden war und für

<sup>1</sup> Mone 2; Schwarz XIX unterscheidet 2 Arten: die gewachsenen und die gegründeten.

<sup>2</sup> Siehe Einleitung S. 27/28.

einige Jahrhunderte die rechtliche Grundlage zur Regelung gemeinsamen Lebens und Wirkens in Gottesdienst und Seelsorge bildete. Im 12./13. Jahrhundert wurden die Bischöfe veranlasst, für ihre Chorherrenstifte Statuten zu erlassen. Doch war dies für Schönenwerd nicht der Fall. Jedenfalls kennen wir keine Bestimmungen, die der Bischof von Strassburg für Schönenwerd, das ihm unterstand, herausgegeben hätte. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erlebte das Stift eine innere Erneuerung und Belebung.<sup>3</sup> In dieser Zeit konnte das gemeinschaftliche Leben der Stiftsinsassen nicht aufhören.<sup>4</sup> Die Umwandlung in ein weltliches Chorherrenstift hat sich später vollzogen und war zu Beginn des 13. Jahrhunderts abgeschlossen. Auch die Art der Eigentums- und Einkommensverhältnisse lässt auf das Bestehen einer früheren «Vita communis» schliessen. Die Aufteilung des ehemaligen Gemeinschaftsbesitzes in Klosterrallehen erfolgte spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Der Ursprung und die Entwicklung von Stiftsstatuten hängen eng mit der kirchlichen und politischen Geschichte zusammen. Solange die Stifte noch klösterlich vereint lebten, brauchten sie in der Regel keine Statuten für die kirchlichen Ämter. Daher finden wir vor dem 12. Jahrhundert nur selten Statutensammlungen. Gegen Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts nahmen sie zu, da die Verhältnisse im Reiche – der Tod Friedrichs II. sowie die Verwirrung unter Ludwig dem Bayern – den Stiftskirchen oft Schaden zufügten. Eine mittelbare Veranlassung dazu bildeten auch die Bettelorden, die sich in den Städten ansiedelten und dadurch mit den Stiften oft in Streit gerieten. Aber auch die Tendenz der eigenen Mitglieder eines Stiftes, sich möglichst viele Rechte und Einkünfte zu sichern, ergab die Notwendigkeit, die althergebrachten Gewohnheiten schriftlich zu fixieren. Auch die Neuschaffung einer bestimmten Würde oder eines Amtes könnte Veranlassung gewesen sein. Die statutarischen Aufzeichnungen, die am Stifte Schönenwerd im 13. Jahrhundert langsam einsetzen, überliefern zu meist nur einzelne Rechtsvorgänge, die aufgrund eines Kapitelbeschlusses oder auf bischöfliche Anweisung hin erfolgten. Am 7. August 1286 stiftete Magister Heinrich von Weggis 20 Mark Silber für die Schaffung der Kantorei am Chorherrenstifte Schönenwerd.<sup>5</sup> Die Entstehung dieses Stiftsamtes ist der zweite statutarische Beschluss, der uns noch erhalten geblieben ist. Erst das nächste Jahrhundert bringt dann umfassendere Bestimmungen, die fortan nicht mehr abbrechen. Die erste grössere Statutensammlung kam unter Propst Johannes Trüllerey 1404 zustande. Diese Sammlung erlebte bis zum Jahre 1489 verschiedene Ergänzungen.

<sup>3</sup> Ebenda 30.

<sup>4</sup> Siegwart 218.

<sup>5</sup> Siehe S. 47.

1501, unter Propst Bernhard Müller, wurden die bereits erlassenen Statuten neu zusammengefasst, ergänzt und in einem Statutenbuche vereinigt. Nach der Reformation erliessen nicht mehr das Kapitulum und der Propst neue Bestimmungen, sondern die Obrigkeit als Kastvogt schaltete sich in die inneren Stiftsangelegenheiten ein und schaute nun ihrerseits für Ruhe und Ordnung. Erst im 17. Jahrhundert – 1625 – als Folge einer Visitation, brachte das Stift wieder aus eigenem Antrieb erneuerte und erweiterte Statuten hervor.<sup>6</sup>

## 2. STATUTARISCHE BESTIMMUNGEN VOR 1404

Solange das gemeinschaftliche Leben der Chorherren unter der Leitung eines Propstes noch bestand, waren statutarische Verordnungen wenig vonnöten. Das Leben gestaltete sich nach althergebrachter Ordnung und Gewohnheit. Erst im 13. Jahrhundert kamen vereinzelt Verordnungen auf. Sie seien hier chronologisch aufgezeichnet, ohne näher auf Ursache oder Auswirkungen einzutreten.

*1282, 20. September:*

Konrad von Gösgen, Propst zu Werd, urkundet, dass ihm das Kapitel auf Fürbitte des Bischofs von Konstanz die Erträgnisse seiner «prebenda nondum vacans» und dazu «vinum et ea que vino attinent» gewährt, dass aber diese Vergünstigung nur für ihn persönlich gelte und für seine Nachfolger kein Präjudiz bilde.<sup>7</sup>

*1286, 7. August:*

Am 7. August 1286 unter Papst Honorius IV. und der Regierung König Rudolfs von Habsburg, als Konrad von Gösgen Propst und Gerhard Kastvogt der Kirche von Werd war, wurde zu Schönenwerd die Kantorei errichtet. Zum Vorsteher dieses Amtes ernannte das Stift Magister Heinrich von Weggis, Chorherr des Stiftes Werd und Iudex der Kirche zu Konstanz, der für die Sängerei 20 Silbermark gestiftet hatte zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Leodegar und der heiligen Verena,<sup>8</sup> deren Reliquien er dem Stifte schenkte. Bei

<sup>6</sup> StiA SW Nr. 43, Statutenbuch von 1625. Da die Statuten auch der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden mussten, nahm die Obrigkeit geringe Veränderungen vor. Sie verordnete, dass es nicht gut sei, wenn bei einer so kleinen Chorherrenzahl eine Person mehr als eine Stimme im Kapitel habe; in den Statuten stehe aber, dass der Propst von altersher 2 Stimmen besitze, ein Chorherr aber nur eine. Daher wollen sie, dass der Propst und die Chorherren nur eine Stimme haben. Am Schlusse des Statutenbuches folgen noch Einträge bis zum Jahre 1868.

<sup>7</sup> StA SO aU D 6; SW 1821, 383.

<sup>8</sup> Auf dem noch erhaltenen Reliquiar des Stiftes Schönenwerd ist die hl. Verena abgebildet. Kocher/Schönenwerd 12/13.

allfälliger Abschaffung der Kantorei solle das Stift die 20 Mark Silber der Sängerei von Konstanz übergeben.<sup>9</sup>

*1288, 1. Februar:*

Magister Werherus, dictus de Tennenkon, Chorherr des Stiftes, vergabte 5 Mark Silber für den Unterhalt eines Priesters, der wöchentlich am Altare «gloriose virginis Marie», genannt «uf kilche», in der Stiftskirche 4 Messen singen soll zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil. Der zu bestimmende Priester soll vom Propst ernannt werden, doch darf er nicht Chorherr sein, muss in Schönenwerd residieren und zum Chorgebet verpflichtet werden.<sup>10</sup>

*1290, 26. September:*

Propst Konrad von Gösgen erklärt, dass ihm trotz seiner häufigen Abwesenheit der Wein und die Jahrzeitgefälle zufallen sollen. Er bezeugt aber, dass diese Vergünstigung nur für ihn persönlich gelte und weder von Rechts noch von Gewohnheits wegen erteilt worden sei.<sup>11</sup>

*1322, 9. September:*

Konrad von Gösgen, Propst, und das Kapitel vereinigen die vom genannten Propste dem Stifte geschenkte Kapelle<sup>12</sup> zu Nottwil mit dem Altare des heiligen Johannes, jedoch unter dem Vorbehalt des «census advocacie» zugunsten des jeweiligen Propstes. Der Altarpfründner muss dafür Sorge tragen, dass in der Kapelle Gottesdienst gehalten werde.<sup>13</sup>

Konrad, Propst zu Werd, und das Kapitel urkunden, dass sie, da der Altar des heiligen Johannes zu wenig Einkünfte habe, andererseits das «officium pincerne»<sup>14</sup> verschiedene Einnahmen aufweise, das genannte Officium mit dem Altare vereinigen und bestimmen, dass inskünftig nur noch ein Priester, der in Werd residiere, und zwar kein Chorherr, das genannte Officium und den Altar versehe. Die Wahl des Priesters soll dem jeweiligen Propst zustehen.<sup>15</sup>

*1341, 3. Juli:*

Philipp von Matten, Chorherr und Kantor, verzichtet auf die Vergünstigung, die ihm Bischof Berthold von Strassburg gewährt hatte,

<sup>9</sup> StA SO aUD, 7. August 1286; SW 1821, 549/550.

<sup>10</sup> StA SO aUD 8; SW 1821, 383–385.

<sup>11</sup> SW 1821, 383/386.

<sup>12</sup> Über die Schenkung der Kapelle an das Stift siehe S. 91.

<sup>13</sup> StA SO aUD 20; QW 1, 2, 1127; SW 1821, 399. 1461 verkaufte das Stift Werd die Rechte an der Kapelle zu Nottwil samt den Schupposen und Gütern, die dazu gehörten, sowie die «Vogtei Zwing» und das kleine Gericht für 123 Goldgulden an die Kaplanei U. L. Frau zu Ruswil. StiA SW Lib. Celle 1423, Nr. 17, 81–83.

<sup>14</sup> Das Amt des Pincern erscheint erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1235; siehe Anm. 18.

<sup>15</sup> StA SO aUD 19.

während seiner Abwesenheit<sup>16</sup> die Pfrundeinkünfte zu beziehen, ausgenommen die Jahrzeitgefälle.<sup>17</sup>

*1343, 13. Oktober:*

Propst Johannes von Büttikon und das Kapitel urkunden, dass sie, weil ihre Kirche mit Schulden belastet und die Einkünfte der Chorherren zu klein seien, beschlossen haben, dass jeweils, wenn eine Pfrund durch Tod oder eine andere Veränderung frei werde, die Einkünfte derselben 2 Jahre (Gnadenjahre) durch den Keller zuhanden des Kapitels bezogen werden. Daraus soll jedem residierenden Chorherrn jährlich 15  $\beta$  zu seinen übrigen Einkünften hinzu ausgerichtet werden. Nur die Klausstrallehen, auch Watschar<sup>17a</sup> genannt, soll der Nachfolger beziehen. Der Wein von den Stiftsgütern in Rufach<sup>18</sup> soll unter die residierenden Chorherren verteilt werden während dieser 2 Jahre. Von den Einkünften des annus gratiae soll 1 Malter Dinkel für das Jahrzeit des verstorbenen Chorherrn verwendet werden.<sup>19</sup>

*1348, 22. Dezember:*

Johannes von Büttikon, Propst, und das ganze Kapitel urkunden, dass sie die nachfolgende Ordnung einstimmig beschlossen haben:

- Das Haus zwischen der Kirche und dem Hügel, genannt Schwabgarten, samt dem Hügel soll in Zukunft immer der Propstei gehören. Dafür soll jeder Propst jährlich 35  $\beta$  Pfennige, Zofinger Münze, bezahlen, wovon 5  $\beta$  an die Spend (larga) kommen, die Gerhard von Gösigen, ehemaliger Propst, stiftete, 20  $\beta$  an die Messen, die Johannes von Büttikon an den Festtagen St. Leodegar und Johann Baptist stiftete.
- Das Haus, das an den Kreuzgang des Stiftes stösst, soll der Kustorei zugehören. Dafür soll jeder Kustos 30 Pfund Zofinger Münze bezahlen unter dem Vorbehalt, dass der Raum unter dem Hause im Kreuzgang, der bisher für die Schule benutzt wurde, für diesen Zweck wei-

<sup>16</sup> 1341 war Philipp von Matten Domherr in Basel. Kocher/Stiftsrechnungen 408.

<sup>17</sup> StA SO aUD, 3. Juli 1341; vgl. dazu Rieder/Röm. Quellen Nrn. 754/755.

<sup>17a</sup> Watschar und Klausstrallehen (feudum claustrale) sind identisch. Die Urkunde vom 13. Okt. 1343 besagt: «exceptis fructibus feudi claustralis, quod dicitur watschan, canonici». SW 1821, 416.

<sup>18</sup> 1235 verkauft Ritter Hugo von Krummeggassen den Hof Bürgelin zu Rufach im Elsass dem Schenken (Pincern) Ulrich von Schönenwerd, der ihn seinerseits der Kirche von Schönenwerd vergab. Kocher/UB Nr. 370, 209/210. – Daneben besass das Stift noch weitere Güter im Banne Rufach, denn schon 1229 befreite der Bischof von Strassburg diese Güter von jeglichen Abgaben. Kocher/UB Nr. 351, 197/198. – Ein genaues Verzeichnis der Güter zu Rufach und ihrer Erträge gibt uns das Kellerbuch von 1423. StiA SW Lib. Celle 1423, Nr. 17, 60–63. – 16. Nov. 1478 verkauft das Stift den Hof Bürgelin zu Rufach an Ritter Hans Erhardt von Rinach. StA SO aUD 196; SW 1822, 432/433.

<sup>19</sup> StA SO aUD 37

terhin reserviert bleibe. Ebenso bleibt die anstossende Kloake (locus private seu cloace) allgemeinem Gebrauche vorbehalten.<sup>20</sup>

*1370, 24. September:*

Nikolaus von Dulliken, Kaplan des St.-Johannes-Altars, erklärt, dass er dem Propst sein Haus mit Hofstatt und Garten zu Werd vermacht, damit daraus nach seinem Tode 3 Wohnungen angefertigt werden für die 3 Kapläne zu St. Johann, St. Katharina und des Altars St. Petri zu Kirchberg.

Am 25. Dezember 1370 widerruft er alle getätigten Vergabungen, ausgenommen jene zugunsten der 3 Kapläne.<sup>21</sup>

*1385:*

Propst und Kapitel beschliessen, dem Hebdomadar,<sup>22</sup> der die öffentliche Messe am Hochaltar liest, eine Zulage von 4 Denaren zu gewähren.<sup>23</sup>

*1388, 23. April:*

Hugo Balneatoris, Propst, Johannes von Küngstein, Jakob Sigrist, Johann Strub, Konrad von Zell, Fridolin Tachser, Chorherren, und Johann von Hirschtal, Nikolaus Herzog, Kapläne, beschliessen zu Aarau, nachdem ihre Kirche durch die Berner und ihre Helfer verbrannt wurde, dass die Chorherren und Kapläne so lange auf ihre Einkünfte zugunsten der Kirche verzichten, bis diese wieder aufgebaut ist, ausgenommen sind nur die Einkünfte der Propstei, Kantorei und der Klausrallehen. Stirbt ein Chorherr vor der Wiederaufbauung der Kirche, fallen seine Einkünfte ein ganzes Jahr der Kirche zu. Dies bestätigt auch Johannes Trüllerey, Schultheiss von Aarau, im Namen seines Sohnes, Johannes Trüllerey, Chorherr zu Werd.<sup>24</sup>

*1393:*

Das Kapitel beschliesst, dass die Erträgnisse der Gnadenjahre eines toten Chorherrn das erste Jahr der Fabrik zufallen, das zweite Jahr gesammelt und daraus 1 Malter Spelt oder mehr gekauft werden für das Jahrzeit des verstorbenen Chorherrn.<sup>25</sup>

*1393, 13. Dezember:*

Heinrich von Randegg, Propst, Ulrich Buesinger, Propst von Muri OSB, anstelle von Johann Zumtor (avunculi sui), Johann von Küngstein, Rudolf Völmi, Jakob Sigrist, Kustos, Johann Strub, Dekan, Fri-

<sup>20</sup> StA SO aU D 41.

<sup>21</sup> StA SO aU D 55.

<sup>22</sup> Hebdomadar ist derjenige, der den Wochendienst beim Chorgebet und in der Messe versieht. Feine 385.

<sup>23</sup> Kocher/Stiftsrechnungen 312<sup>33-52</sup>.

<sup>24</sup> StA SO aU D 66; FRB X, 473; SW 1821, 458.

<sup>25</sup> Kocher/Stiftsrechnungen 365<sup>9 ff.</sup>

dolin Tachser, Konrad von Münchwilen anstelle seines Sohnes und Johann Baldinger, Chorherren, beschliessen, dass wer in den Genuss der gesamten Pfründe kommen will, den grössten Teil des Jahres im Dorfe Schönenwerd Residenz zu nehmen hat und sonst nirgendwo.

Ein Chorherr darf nur vom Keller etwas entgegennehmen. Dieser verteilt den Wein, angefangen beim ältesten Chorherrn. Jeder Chorherr darf unbeschadet der Residenzpflicht zweimal im Jahre je 14 Tage einen Badeaufenthalt in Heilbädern nehmen.<sup>26</sup>

### 3. STATUTENSAMMLUNGEN UNTER PROPST JOHANNES TRÜLLEREY

Unter Propst Johannes Trüllerey (1402–1444) sind die bereits erlassenen Verordnungen und Bestimmungen neu zusammengefasst und aufgezeichnet worden. Die erste Fassung hält verschiedene statutarische Gewohnheiten fest und wurde am 2. Mai 1404 von Propst und Kapitel einstimmig angenommen.<sup>27</sup>

- Am Feste des heiligen Othmar wird alljährlich eine allgemeine Abrechnung<sup>28</sup> gehalten, an der alle Chorherren teilnehmen müssen. Den absenten Chorherren wird bei Abwesenheit 1 Malter Haber von ihren 5 Maltern abgezogen, desgleichen den residierenden Chorherren 1 Malter Haber von ihrer Summe. Die Abzüge werden unter die übrigen Anwesenden verteilt.
- Jeder bepfründete Chorherr, der in den ganzen Genuss seiner Pfründe gelangen will, muss wenigstens zwei Drittel des Jahres persönlich in Schönenwerd residieren, das heisst während 8 Monaten vom Johannisstag an gerechnet.
- Jeder neugewählte Chorherr muss innert Monatsfrist 5 Gulden für die Cappa bezahlen und den anwesenden Chorherren und Kaplänen 1 Mahl geben oder anstelle des Mahles 1 Gulden entrichten.
- Wenn ein Chorherr seine Pfründe vertauscht, so verliert der Empfänger das Einkommen eines vollen Jahres ohne Schaden der Bestimmung, dass während 2 Jahren die Einkünfte der Fabrik zufallen.
- Jedem Chorherrn ist es erlaubt, sein Klausrallehen einem Mitchorherrn zu vergeben, doch darf keiner 2 Klausrallehen besitzen.
- Jeder Chorherr darf seine Haushofstatt einem andern Chorherrn vermachen, doch nur so, dass die beiden jüngsten Chorherren keine erhalten, da nur 10 solcher Haushofstätten vorhanden sind.
- Jedem Chorherrn, sei er krank oder gesund, ist es gestattet, gemäss

<sup>26</sup> Ebenda 365<sup>58</sup> ff, 366<sup>9</sup> ff.

<sup>27</sup> StA SO aUD 78.

<sup>28</sup> Früher erfolgte die Abrechnung auch an den Tagen von St. Luzia, St. Thomas, St. Katharina und St. Martin.



einer alten Gewohnheit unseres Stiftes, ein Testament anzulegen über sein Vermögen (tam mobilia quam immobilia) vor 2 oder 3 Mitchorherren.

- Alle Stiftungen, Jahrzeiten und Heiligenfeste müssen gemäss unserem Jahrzeitenbuche gefeiert werden.
- Zur Hebung des Gottesdienstes soll jeder Chorherr 10  $\beta$  und 2 Denare geben für jenen, der am Hochaltar die öffentliche Messe feiert, damit ihm von dieser Summe täglich 4 Denare und 1 Pfrundbrot überreicht werden können.
- Wenn ein Chorherr einem Mitchorherrn oder einer anderen Person seine Schulden nicht bezahlt, so ist der Propst berechtigt, aus dem Einkommen des Schuldners den Gläubiger zu befriedigen. Zur Strafe kann der Schuldner mit dem Interdikt (interdicti chori) belegt werden. Dies gilt auch für die Kapläne und die Officialen.
- Streitigkeiten zwischen Propst, Chorherren und Kaplänen werden vor Propst und Kapitel beigelegt. Ausgenommen sind nur jene Fälle, die dem Papst oder Bischof reserviert sind.

Eine zweite Fassung, die umfangreicher und ausführlicher ist als die erste, fällt in die Amtszeit Bischof Ottos III. von Konstanz. Sie ist undatiert, doch muss sie ins Jahr 1430/31 fallen.<sup>29</sup> Diese Statutensammlung setzt sich aus 12 Rubriken zusammen. Die ersten 3 Abschnitte enthalten Bestimmungen über die Wahl der wichtigsten Stiftsämter, wie Propst, Kustos und Kantor. Auf diese Ämter werden wir später eingehen. Die folgenden 9 Abschnitte handeln über die Wahl neuer Chorherren, über den Tod der Chorherren, über ihre Residenzpflicht, den Hebdomadar, die Heiligenfeste und Jahrzeiten, die Zulassung zum Kapitel, Streitfälle, Testamentabfassungen und die Residenzpflicht der Kapläne.

- Propst und Kapitel waren berechtigt, auf freie Chorherrenstellen oder auf sogenannte Exspektanzen<sup>30</sup> geeignete Personen mit gutem Lebenswandel zu erwählen. Der Neugewählte war angehalten, sowohl wenn er vom Kapitel selbst als auch wenn er vom Papste zum Chorherrn ernannt wurde, ohne Verzögerung 5 rheinische Gulden zu bezahlen und 2 rheinische Gulden für das Mahl (refectio). Bei seiner Einsetzung hatte er weitere 5 rheinische Gulden zu begleichen. Die 10 rheinischen Gulden wurden für eine seidene Cappa verwendet, die der Kustos mit den übrigen Kirchenzierden aufbewahrte.
- Jeder Chorherr, sowohl der vom Kapitel als auch der vom Papst er-

<sup>29</sup> Diese Statutensammlung fällt in die Amtszeit von Otto III. von Hachberg-Rötteln, Bischof zu Konstanz (1411–1434) und Propst Johannes Trüllerey (1402 bis 1444). Da sie kein Datum trägt, kann sie frühestens 1411 und spätestens 1434 entstanden sein. Sie dürfte auf die Ermahnung von Bischof Otto vom 12. Dez. 1430 (siehe S. 56) entstanden sein. Lateinischer Originaltext Anhang I, S. 245.

<sup>30</sup> Exspektanz ist gleichbedeutend mit Anwartschaft. Feine 344.

wählte, muss, bevor er in den Genuss der Pfründe kommt, den Chorherreneid ablegen, dem Propst Gehorsam schwören und versprechen, die Statuten und Stiftsgewohnheiten einzuhalten. Die Aufnahmeurkunde darf er nur vom Propst und Kapitel entgegennehmen.

- Stirbt ein residierender Chorherr, so fällt sein Pfrundbrot für einen ganzen Monat, vom Todestage an, seinen Erben zu, damit sie die Begräbnisfeierlichkeiten in diesem Monat gebührend besuchen. Stirbt ein abwesender Chorherr, so fällt sein Pfrundbrot im ersten Monat den Chorherren zu.
- Der Ertrag aus den täglichen Verteilungen des ersten Monats, sowohl der residierenden als auch der abwesenden Chorherren, fällt gleichmässig den Chorherren und Kaplänen zu, die am Begräbnis, am Siebenten und am Dreissigsten teilnehmen.  
Der Ertrag des ersten Gnadenjahres wird gesammelt, um daraus eine Jahrzeit für den Verstorbenen zu stiften, damit an seinem Todestage ein Zins von 1 Malter Spelt unter die Chorherren verteilt werden kann, die an der Vigil und an der Messe teilnehmen. Der Rest wird für die Kirche verwendet. Die Erträgnisse des zweiten Gnadenjahres fallen der Fabrik zu. Jeder Chorherr, der in den Genuss der gesamten Pfründe kommen will, muss wenigstens zwei Drittel des Jahres in Schönenwerd residieren und innerhalb der Oktav von Johann Baptist anwesend sein.
- Jeder residierende Chorherr soll entsprechend der aufgestellten Ordnung den Wochendienst in der Kirche und bei den gesungenen Tagzeiten versehen. Für seine tägliche Arbeit erhält er ein Pfrundbrot, 4 Denare und die übrigen Abgaben, die im Jahrzeitenbuche verzeichnet sind. In der darauffolgenden Woche übernimmt er das Totenoffizium. Er muss an der Vigil, an der Totenmesse und am Gräberbesuch teilnehmen, wenn wenigstens 5  $\beta$  für das Jahrzeit ausgesetzt sind. Wenn weniger als 5  $\beta$  vorhanden sind, besucht er den Psalm Miserere und De Profundis in unserer Kirche.
- Alle Heiligenfeste und Jahrzeiten, die in unserem Jahrzeitenbuche aufgezeichnet sind, sollen gefeiert werden. Alle Chorherren und Kapläne sollen daran teilnehmen, wenn sie nicht durch Krankheit oder einen anderen vernünftigen Grund verhindert sind. Wenn einer bei der Messe bis zum Evangelium nicht erscheint, erhält er seinen Anteil nicht. Desgleichen wenn einer bei den Heiligenfesten bis zum Responsorium oder bei den Totenvigilien bis zur dritten Nokturn nicht erscheint, so verfällt sein Anteil und wird gleichmässig unter die Anwesenden verteilt.
- Im Kapitel hat nur Sitz und Stimme, wer wenigstens das Subdiakonat erlangt hat. Bei den täglichen Austeilungen, genannt Präsenz, erhält ein solcher nur die Hälfte. Das übrige wird unter die anwesenden Chorherren verteilt.

- Hat der Propst einen Streitfall gegen einen oder mehrere Chorherren, gegen einen Kaplan oder Angestellten, oder gegen ein Familienmitglied eines Chorherrn oder Kaplans, so soll dieser auf dem Kapitel vor den übrigen Chorherren ausgetragen werden, wenn der Fall nicht dem Bischof von Konstanz oder dem Papste reserviert ist; desgleichen wenn einer oder mehrere Chorherren gegen einen oder mehrere Mitchorherren oder Kapläne und Angestellten einen Streitfall haben.
- Jeder Chorherr oder Kaplan ist berechtigt, ein Testament abzufassen, auch wenn er krank im Bett liegt, vor 2 oder 3 Chorherren. Auch kann jeder Chorherr sein Klosterrallehen und seinen Garten vor Propst und Kapitel einem anderen Mitchorherrn verordnen.
- Die Kapläne unseres Stiftes haben persönlich in Werd zu residieren und ihren Dienst an den entsprechenden Altären zu versehen. Bei seiner Aufnahme hat der Kaplan einen Eid zu schwören. An den Tag- und Nachtzeiten ist er verpflichtet teilzunehmen. Das gleiche gilt für den Leutpriester von Kirchberg.<sup>31</sup>

#### 4. WEITERE VERORDNUNGEN BIS ZUM JAHRE 1489

*1405, 14. Januar:*

Markwart von Randegg, Bischof zu Konstanz, inkorporiert der Kustorei in Schönenwerd, die nur mit geringen Einkünften ausgestattet ist, die Pfarrkirche von Seon.<sup>32</sup>

Propst und Kapitel stellen einen Revers aus über die damit verbundenen Verpflichtungen, dem Bischof und Domkapitel die ersten Früchte zu entrichten und dem Pfarrvikar das herkömmliche Einkommen zu gewähren.<sup>33</sup>

*1405, 28. Mai:*

Johannes Trüllerey, Propst, und das Kapitel urkunden, dass sie eine neue Ordnung betreffend die Kustorei erlassen haben, da nicht mehr bekannt war, was die Vorgänger hinsichtlich der Kustorei festgesetzt haben.

- Der Kustos verwaltet den Kirchenschatz, die Gewänder, Chormäntel, Kleinodien, Kelche, Bücher, Urkunden und Briefe.
- An hohen Festtagen hat er die Reliquien aufzustellen und anschließend wieder zu versorgen.
- Er soll einen Schlüssel zum Kapitelssiegel besitzen, während 2 andere Schlüssel 2 Chorherren übergeben werden.

<sup>31</sup> Es folgen noch nähere Bestimmungen über den Leutpriester von Kirchberg, siehe Anhang I, S. 249.

<sup>32</sup> REC III, Nr. 7869. Näheres dazu siehe Abschnitt IV, S. 171.

<sup>33</sup> BiA SO P 24 (21. Jan. 1405). Hier ist die Inkorporationsurkunde inseriert.

- Er sorgt für die Beleuchtung bei jeder öffentlichen Messe, wobei jede Kerze ein halbes Pfund wiegen soll. Auch sorgt er für die Kerzen der übrigen Altäre und für die grosse Kerze bei der Wandlung. Ferner ist er verantwortlich für die Kerzen am Hochaltar an bestimmten Festen und für Kerzen und Lampen für bestimmte Fälle.
- Er soll einen Diener auf eigene Kosten haben, der das Amt des Sigristen ausübt.
- Der Kustos ist für den Wein, die Hostien und die Glockenseile verantwortlich.
- Für all diese Dienste werden dem Kustos alle Einkünfte der ecclesia parochialis zu Seon zugesprochen mit der Bedingung, dass er dort einen Vikar unterhalte, ferner Zinse zu Talheim, Wöschnau, Eppenberg, Dulliken, Däniken, Gretzenbach, Grod und an anderen Orten.
- Der Kustos soll alles Wachs und alle Kerzen, die gestiftet oder geschenkt werden, aufbewahren. Dafür erhält er den Nusszehnten zu Werd, ferner alle Nussbäume, die auf dem Hügel unterhalb des Propsthauses, beim Schwabgarten und um die Kirche herum stehen.<sup>34</sup>

*1407, 1. Juni:*

Bischof Albert von Konstanz gibt mit Zustimmung seines Domkapitels die Bestätigung, dass Johann von Falkenstein zu seinem und seiner Ehefrau, Susanna von Eptingen, Seelenheil einen Altar stiftet zu Ehren der heiligen Erhard, Bischof, und Anton, Bekenner, in der Kollegiatkirche zu Schönenwerd, unter folgenden Bedingungen. Zur Ausstattung des Altares wird ihm das «ius patronatus» der Pfarrkirche Uerkheim inkorporiert mit allen Einkünften, die Johann von Falkenstein bisher bezog. Dafür muss der Kaplan des genannten Altares jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag oder Samstag 1 Amt singen und sonst dem Propst und Kapitel dienen wie die anderen Kapläne auch. Er hat in Schönenwerd zu residieren. Für jede Übertretung muss er dem Altare der heiligen Katharina 1 Viertel Korn als Strafe geben. Die Wahl des Kaplans steht dem Falkensteiner und seinen männlichen Nachkommen zu, nach ihrem Aussterben dem Stifte. Der Kaplan hat in Uerkheim aus seinen Einkünften einen Leutpriester zu unterhalten, den er selbst erwählen darf.<sup>35</sup>

*1413, 20. Mai:*

Johannes Trüllerey, Propst, Rudolf Völmi, Johann Strub, Friedrich Wild, Johann Meyer, Jakob Hauri, Eberhard Skriptor de Sengen, Chorherren, urkunden, dass sie folgende Artikel angenommen haben:

- Keiner soll als Propst, Kustos oder Kantor angenommen werden, wenn er nicht schwört, dauernde Residenz in Schönenwerd zu halten.

<sup>34</sup> StA SO aU D 80.

<sup>35</sup> StA SO aU D 91.

- Keiner soll zum Chorherrn erwählt werden, wenn er nicht zum Priester geweiht ist, gemäss den Statuten der Propstei Zürich.<sup>36</sup>

*1429, 25. Mai:*

Hans von Falkenstein vermachte dem von ihm gestifteten Altar St. Anton und Erhard zu Schönenwerd auch die Einkünfte des Kirchensatzes zu Oberkappel, da die Erträgnisse der Kirche Uerkheim nicht ausreichen, um einen Kaplan und einen Leutpriester zu unterhalten. Er behält sich und seinen männlichen Nachkommen die Kollatur vor, erst nach deren Aussterben soll sie an das Stift fallen.<sup>37</sup>

*1430, 12. Dezember:*

Bischof Otto III. von Konstanz schiebt die über die Chorherren und Kapläne der Stifte Beromünster, Zofingen und Schönenwerd verhängten Strafen wegen Nichteinhaltung der Statuten bis Weihnachten auf, da die Beteiligten versprochen, die durch ihre Pröpste erlassenen Statuten einzuhalten, den Gottesdienst pünktlich zu feiern und ein priesterliches Leben zu führen. Die Verfallfrist wird um 1 Jahr verlängert, wenn die Pröpste die Kapitelstatuten erneuern bzw. verbessern, um alle Schäden abzustellen.<sup>38</sup>

*1450:*

Bestimmungen für den Kustos:

- Kustoreihaus und Kustoreimatten sollen beieinanderbleiben.
- Den Frauenaltar soll der Kustos mit 2 Kerzen versehen, jede soll ein halbes Pfund wiegen; an Festtagen sollen 4 Kerzen brennen.
- Die Osterkerze soll 6 Pfund wiegen, sie soll 8 Tage lang nach Ostern brennen in der Mette, beim Fronamt und den beiden Vespere. Danach soll sie alle Sonntage brennen bis auf den Herrgottstag zu der ersten und zweiten Vesper und zum Fronamt, desgleichen an allen Festtagen von Ostern bis zum Herrgottstag.
- Es soll Tag und Nacht eine Ampel im Chor und eine vor dem Frauenaltar brennen. Während der göttlichen Ämter sollen im Chor 2 Ampeln brennen.<sup>39</sup>

*1470, 24. August:*

Konrad Mürsel, Propst, Magister Nikolaus Trüllerey, Johannes Epp, Johannes Stagel, residierende Chorherren zu Werd, schreiben an ihre Mitchorherren Hartmann von Hallwil, Henmann Rechburger und Andreas Streler, dass sie auf den 3. September nach Werd zum Kapitel kommen zur endgültigen Beschlussfassung der neuen Statuten.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> StA SO aU D 96.

<sup>37</sup> StA SO aU D 129.

<sup>38</sup> StA SO aU D 130; REC III, Nr. 9338. Auf diesen Druck hin hat wohl Propst Johannes Trüllerey die neuen Statuten erlassen.

<sup>39</sup> StiA SW Nr. 139, 1450.

<sup>40</sup> StA SO aU D 178.

1476, 25. Mai:

Dekan und Kapitel von Konstanz (vacante sede eiusdem) urkunden, dass sie auf Bitte des Vizepropstes und Kapitels zu Schönenwerd das neue Statut, das diese erlassen haben, um der Armut ihrer Kirche zu steuern, bestätigen. Danach muss jeder neue Chorherr der Kirche 40 rheinische Gulden bezahlen oder dafür einen Zins von 2 Gulden auf Güter im Aargau verschreiben. Wer ein Kanonikat aufgrund einer Wartneri antritt, zahlt 5 Gulden dazu, wer es aufgrund päpstlicher Briefe empfängt, zahlt 12 Gulden für die Cappa.<sup>41</sup>

1479, 4. Februar:

Propst Heinrich Müller beklagt sich, dass sein Einkommen, das 4 Mark Silber ausmache, zu seinem Unterhalt nicht ausreiche. Daher gestattet ihm Papst Sixtus IV., die nächste freiwerdende Chorherrenpfrund zu Werd, deren Einkommen ebenfalls 4 Mark ausmacht, der Propstei auf Lebenszeit zu inkorporieren.<sup>42</sup>

1483, 2. September:

Bernhard Müller, Propst, Johannes Epp, Kantor, Johannes Stagel, Ulrich Imgraben, Heinrich Koler, Heinrich Entfeld, Chorherren, Peter Kistler, Propst von Zofingen und Chorherr zu Werd, beschliessen folgende Statuten:

- Damit der Gottesdienst in der Kirche nicht vernachlässigt werden muss, sollen die beiden ältesten nichtresidierenden Chorherren, nämlich Ulrich Imgraben und Benedikt Meyer, fortan in Schönenwerd Residenz nehmen.
- Nach Ablauf von 2 Jahren sollen die beiden nächstältesten Chorherren Residenz nehmen, sofern die ersten wieder neue Pfründen erhalten, und so fort, damit stets mindestens 4 Chorherren in Werd anwesend sind.
- Da in letzter Zeit kein Cellerarius mehr gewählt wurde und dadurch die Kirche grossen Verlust erlitten hat, soll in Zukunft immer ein Keller gewählt werden, der die Einkünfte der Kirche bezieht und dem Kapitel darüber jeweils am 2. September Rechnung ablegt.
- Die Einnahmen- und Ausgabenbücher sollen mit dem Jahrzeitenbuch verglichen und korrigiert werden. Der Cellerarius soll ein neues, nach Ortschaften geordnetes Einnahmenbuch anlegen.
- Einkünfte und Zinse sollen inskünftig nur noch auf Beschluss des versammelten Kapitels verkauft werden dürfen.
- Der Kustos soll die Anniversarien verkünden und aufschreiben.

<sup>41</sup> StA SO aUD 190. Auch an anderen Stiften war es üblich, dass die Chorherren zur Abtragung der Schulden bei der Aufnahme 40 Gulden zahlen mussten, so in Beromünster 1408. Riedweg 152.

<sup>42</sup> Wirz/Regesten IV, 144.

- Es wird beschlossen, dass die Chorherren, die nicht in Werd residieren, keine Präsenzen beziehen sollen. Dagegen erheben Ulrich Imgraben und Heinrich Entfeld Einspruch. Sie werden abgewiesen, können aber den Schiedsspruch von Propst und Kapitel zu Beromünster und Zofingen anrufen. Das Statut wird inzwischen gleichwohl angenommen.
- Diese und alle früheren Statuten können nur durch das versammelte Kapitel abgeändert werden.
- Am selben Tage wird auf ein Schreiben der Herren von Solothurn hin Herr Konrad, Plebanus, entlassen.<sup>43</sup>

*1486, 2. September:*

Propst und Kapitel von Werd urkunden, dass sie, um den grossen Mangel an Einkünften, den ihre Kirche durch Kriege und andere Widerwärtigkeiten erlitten hat, zu beseitigen, folgende Statuten einstimmig angenommen haben:

- Wer als Chorherr angenommen wird, hat innert Monatsfrist nach Antritt der Pfründe 40 rheinische Gulden für die Abtragung der Stiftungsschulden zu entrichten, ferner 10 rheinische Gulden für die Cappa und 2 Gulden für das Mahl.
- Wer tauschweise zu einem Kanonikat kommt, hat 20 Gulden an die Schulden zu zahlen, 10 Gulden für die Cappa und 2 Gulden für das Mahl.
- Bevor diese Zahlungen geleistet sind, soll keiner in den Genuss der Pfrundeinkünfte kommen. Verzögert er die Zahlung, fallen die Einkünfte inzwischen dem Kapitel zu.
- An den Präsenzen sollen nur wirklich residierende Chorherren Anteil haben, die auswärts Wohnenden nur für die Zeit, da sie in Werd sind.
- Nach dem Tode oder einer allfälligen Resignation von Johann Stangel, Chorherr, soll seine Pfründe mit dem Plebanat in Kirchberg vereinigt werden, so dass der Inhaber als «decanus ecclesie Werdensis» die pfarreilichen Funktionen ausübt, aber wie die anderen Chorherren Stimme und Einkünfte hat.<sup>44</sup>

*1487, 14. Mai:*

Bischof Otto von Konstanz urkundet, dass er auf Bitte von Propst und Kapitel die in der angehängten Urkunde enthaltenen neuen Statuten und Ordinationen bestätigt.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> StA SO aU D 222. Am gleichen Tage schrieb das Kapitel an Ulrich Imgraben und Benedikt Meyer, dass sie gemäss dem neubeschlossenen Statut innert 3 Monaten in Werd Residenz zu nehmen hätten. StA SO aU D 225 (2. Sept. 1483).

<sup>44</sup> StA SO aU D 234.

<sup>45</sup> StA SO aU D 208. Die oben erwähnte, durch Transfix verbunden gewesene Urkunde fehlt.

1488, 28. März:

Verschiedene Kardinalbischöfe, -priester und -diakone verleihen auf Bitten von Stiftspropst Bernhard Müller der Stiftskirche einen Ablass von 100 Tagen für alle, die an folgenden Festen die Stiftskirche besuchen: Maria Geburt, Maria Verkündigung, Maria Himmelfahrt, St. Leodegar, Kirchweihe; ferner allen, die etwas an den Bau oder die Ausschmückung der Kirche beitragen.<sup>46</sup>

1489, 5. Juni:

Propst und Kapitel haben den Papst gebeten, in der Fastenzeit Butter und andere Milchprodukte geniessen zu dürfen, da bei ihnen nur ranziges Olivenöl zu haben sei. Das Stift Zofingen wird mit der Untersuchung beauftragt, und falls dies zutrifft, erhält das Stift die Erlaubnis, in der Fastenzeit Butter und Milchprodukte zu geniessen mit Ausnahme von Käse.<sup>47</sup>

## 5. DIE STATUTENSAMMLUNG VOM JAHRE 1501

Aus dem Jahre 1501 besitzen wir noch das Konzeptheft eines Statutenbuches, das wahrscheinlich im 19. Jahrhundert noch existierte, dann aber verlorenging, so dass wir heute nur noch das Konzept und eine Abschrift davon haben.<sup>48</sup>

Da diese Statuten inhaltlich ziemlich übereinstimmen mit den bereits behandelten, nur dass hier die einzelnen Rubriken über die Chorherren präziser gefasst sind,<sup>49</sup> erübrigt sich ein nochmaliges Eingehen auf alle Paragraphen. Ergänzend zu den vorhergehenden Sammlungen sollen hier nur die Bestimmungen über den Sakristan, den Hebdomadar und den Kellermeister, die zum Teil früher fehlen, ausführlicher genannt werden.

<sup>46</sup> StA SO aU D 235.

<sup>47</sup> StA SO aU D 212.

<sup>48</sup> Beschreibung zu dem Konzeptheft siehe Bruckner 121. Abschrift davon im StA SW Urkundenbuch, Nr. 1, 1638–1657.

<sup>49</sup> Die einzelnen Rubriken sollen hier kurz genannt werden, und sofern sich wesentliche Veränderungen zu früheren Statuten ergeben, soll darauf hingewiesen werden. Die Einleitung stimmt sowohl inhaltlich als auch der Form nach ziemlich wortgetreu mit der Sammlung von 1430/1431 überein. Sie berichtet uns, dass diese Statuten unter dem Pontifikate Alexanders VI. von Bernhard Müller, Propst, Ulrich Strub, Heinrich Koler, Kantor, Heinrich Schauenberg, Johann Asper, Jakob Treyer, Albert Strub, Christian Koler, Mauritius Müller, Rudolf Segesser, Chorherren zu Werd, und Jtel Johannes Rechburger, Doktor Decretorum, aber noch nicht Kapitulär, erlassen worden sind.

1. *De electione prepositi* (gleich wie 1430/1431).

2. *Quis in prepositum assumatur*. Der Propst darf nur aus der Mitte unserer Chorherren gewählt werden, er muss Kleriker (de gremio ecclesie) sein und persönlich residieren. (Am Rande steht die Bemerkung, dass diese Rubrik vom Stifte Zo-



Die Rubrik über den *Sakristan* («De sacrista») gibt uns Aufschluss über den Aufgabenbereich des Sigristen in der Stiftskirche. Das Amt des Sigristen oder Edituus kann sowohl ein Kleriker als auch ein Laie ausüben. Er wird durch Propst und Kapitel gewählt und schwört dem Kapitel und dem Kustos seinen Amtseid. Zudem hat er folgende Artikel zu beachten:

- Er ist für das Läuten bei den Gottesdiensten, bei Begräbnissen und bei Unwettern verantwortlich.
- Er bereitet den Hochaltar für die Messfeier an Festtagen und an besonderen Tagen vor und versieht auch den Ministrantendienst.
- Er bewahrt die Kelche, Kirchenbücher und die Ornamente auf, damit nichts verlorenght und Schaden nimmt.
- Er darf seinen Dienst nicht verlassen, wenn er nicht für geeigneten Ersatz sorgt und die Erlaubnis von Propst oder Kustos hat.
- Er hat die Kirche, den Chor und die Sakristei zu öffnen und zu schliessen.

fingen übernommen worden sei, was gut möglich ist, da ja die beiden Stifte enge, freundschaftliche Beziehungen zueinander pflegten und miteinander verbrüdet waren.)

3. *Forma iuramenti ipsius prepositi*. Gleiche Schwurformel wie bei Kocher/Stiftsrechnungen XII. Anschliessend folgt nochmals die Schwurformel des Propstes, jedoch von späterer Hand. Es folgen die einzelnen Rubriken über die Chorherren.
4. *De receptione canonicorum a capitulo*. Der Anfang stimmt mit der Sammlung von 1430/31 überein. Der neuerwählte Chorherr soll dem Propst für die Investitur und den Eid 2 Gulden entrichten. Dem Kapitel muss er 40 Gulden bezahlen, auch wenn er durch eine päpstliche Empfehlung oder auf eine andere Art (z.B. durch die «Ersten Bitten» der Kaiser und Könige) zu einem Kanonikat gekommen ist. Der neugewählte Chorherr soll schwören, die Gewohnheiten des Stiftes zu beachten.
5. *Forma iuramenti canonicorum*. Siehe Kocher/Stiftsrechnungen XIII.
6. *Statutum de XL florenis per novum canonicum cum pluribus aliis statutis solvendis*. Gleicher Inhalt wie die Urkunde vom 2. Sept. 1486 (S. 58). Anschliessend folgt die Bestätigung durch Bischof Otto vom 14. Mai 1487 (S. 58).
7. *Declaratio statutorum prescriptorum et de receptione canonicorum a capitulo*. Propst und Kapitel haben das Recht, «personas ecclesiasticas» (früher hiess es nur «idoneas», siehe Anhang I, S. 246) auf vakante oder exspektante Pfründen zu erwählen. Der Erwählte soll ohne Verzögerung 5 rheinische Gulden für die Cappa und 2 für das Mahl bezahlen. Bevor er in den Genuss der Einkünfte kommt, hat er gemäss den neuen Statuten 40 rheinische Gulden und die restlichen 5 Gulden für die Cappa zu entrichten.
8. *De Cappa solvenda*. Wir haben bestimmt, dass jeder Chorherr 10 Gulden für die Cappa bezahle, zur Anschaffung eines neuen Chormantels. Wer aufgrund päpstlicher oder anderer Privilegien eingesetzt wird, zahlt innerhalb eines Monats 5 Gulden und die restlichen 5 Gulden, sobald er in seine Pfründe eingesetzt wird.
9. *Quod litigantibus durante nihil datur*.
10. *De installatione novi canonici*. Wenn ein neuer Chorherr zu einer vakanten Pfründe kommt – gleich auf welche Art – so muss er investiert und installiert werden. Dies geschieht durch den Propst oder seinen Stellvertreter.
11. *Statutum quod canonici non existentes in sacris vocem non habeant in capitulo*

- Er hat die Kirche, den Chor, die Kapellen und das Ambitum auf besondere Festtage hin, und wenn es sonst nötig ist, zu reinigen.
- Er ist für die Reliquien verantwortlich, er stellt sie auf und versorgt sie nach Gebrauch wieder.
- Er hat die Weihwasserbecken in der Kirche und auch ausserhalb wenigstens zweimal pro Woche aufzufüllen, wenn Festtage dazwischen sind häufiger.
- Wenigstens einmal pro Monat reinigt er die Gegenstände, die zur Messfeier gebraucht werden.
- Sooft er am Morgen oder am Abend zu läuten vergisst, muss er der Kirchenfabrik 6 Denare geben.
- Wenn ein Chorherr oder Kaplan die Messe feiern will, so soll er den Altar, den Kelch, die Gewänder, Kerzen und Bücher bereitstellen.
- Als Entschädigung für seine Arbeit erhält er vom Kustos in jedem Jahre 12 Mütt Weizen, die ihm der Kustos aus seinen Einkünften gibt.
- Vom Fabrikmeister erhält er wegen der Uhr 6 Mütt Spelt.

*et tantum medias precipiant presentias.* Ein Chorherr, der nicht mindestens Subdiakon ist, erhält im Kapitel keine Stimme, bei den täglichen Austeilungen, genannt Präsenz, bekommt er bloss die Hälfte. Die andere Hälfte wird unter die anwesenden Chorherren verteilt.

12. *De residentia canonicorum.* Gleich wie 1430/1431.

13. *Quo perveniant vel in quem usum quadraginta floreni a novo canonico solvendi converti seu exponi debeant.* Bevor einer zum Chorherrn aufgenommen wird, muss er dem Kapitel 7 Gulden bezahlen. Von diesen 7 Gulden gehören 5 der Cappa und 2 sind für das Mahl. Noch bevor er aber in den Genuss der Pfründe kommt, hat er 45 Gulden zu entrichten. Davon werden 20 Gulden verwendet, um eine Jahrzeitstiftung zu erwerben, damit am Jahrestag 1 Gulden oder gleichviel in Spelt, Roggen oder anderen Früchten ausgeteilt werden kann. Weitere 5 Gulden werden für die Cappa verwendet und 20 Gulden für die Fabrik. Wer aufgrund päpstlicher, kaiserlicher oder anderer Privilegien zu einem Kanonikat kommt, zahlt 10 Gulden für die Cappa, 2 Gulden für das Mahl und 40 Gulden gemäss den neuen Statuten.

14. *Quo perveniat fructus lite durante super aliquam prebendam vel item cessante lite statutum non solutum.*

15. *De Canonico recepto sub expectatione.* Wenn ein Wartner am Gottesdienst teilnehmen will, so soll er nicht ohne Chorgewand (*superpellicio*) anwesend sein, jedoch ohne Chormäntelchen (*almutio*), wobei sein Platz im Chor und bei den Prozessionen vor den jungen bepfründeten Chorherren, aber nach den Kaplänen ist.

16. *De armuciis canonicorum.* Gleich wie im Himmlischen Jerusalem soll auch hier der Propst durch ein spezielles Chorgewand ausgezeichnet sein (*almutius sublimior*). Die Chorherren dagegen tragen ein Chormäntelchen aus Eichhörnchenpelz (*asperiolum*) und die Kapläne aus schwarzem Schafpelz (*ovinarum pellium nigrum*). Ein Chorherr, der nicht wenigstens Subdiakon ist, darf kein Chormäntelchen tragen. – (*Almutia*, auch *armutia* genannt, ist eine seit dem 11. Jahrhundert über Schultern und Nacken verlängerte Kopfbedeckung der Kanoniker im Chor, später ein aus Kragen und Kapuze bestehendes Schultermäntelchen, meist aus Pelzwerk. Seit dem 16. Jahrhundert wird sie mehr durch das Pirett ersetzt; LThK I, 363. – *Superpellicium* – *superpellicium* = über dem Pelz – ist ein Chor-

- Von jedem Bauern erhält er einen Manipel oder eine Garbe gemäss der «*ruris consuetudinis*».
- Von jedem neuinstallierten Chorherrn erhält er 2  $\beta$ , wie es auch am St.-Ursen-Stift in Solothurn üblich ist.

### De inofficiantibus seu hebdomadariis

Gemäss den Sitten unserer Vorfahren darf keiner am Hochaltar die Messe lesen, wenn er nicht bepfründeter Chorherr unseres Stiftes ist oder es sich um einen Prälaten oder einen Primizianten handelt. Damit mindestens jeden Tag am Hochaltar eine Messe gesungen werde, besteht die Ordnung, dass jeder residierende Chorherr, der Priester ist, und jeder Kaplan für eine Woche den Dienst des Hebdomadars versieht. Er besucht daneben auch alle kanonischen Zeiten, die abgehalten werden, und sorgt für deren Leitung. In der darauffolgenden Woche übernimmt er das Totenoffizium.

rock oder Chorhemd, das etwa bis zu den Knien reicht und dem Kleriker bei der Tonsur übergeben wurde. Es wird beim Chorgebet und bei allen liturgischen Handlungen getragen. Es ist wie das Rochette eine Verkürzung der Albe und wurde im Winter über den üblichen Pelzkleidern getragen. LThK IX, 1190.)

17. *De sigillo capituli.* Um jede Gefahr abzuwenden und um die Kirche vor schwerem Schaden zu bewahren, wird das Siegel unter grosser Sorgfalt aufbewahrt. Die Schlüssel dazu werden bei den beiden ältesten Chorherren und beim Kustos aufbewahrt. Das Siegel darf nur vom Kapitel, in Anwesenheit von Propst und Kapitel, oder von jenen, die vom Kapitel dazu bestimmt sind, benützt werden.
18. *De canonicis infirmis.* Wenn ein residierender Chorherr unseres Stiftes wegen Krankheit an den kirchlichen Feiern nicht teilnehmen kann, so soll er keinen Verlust erleiden, weder an der Grossa noch an den Präsenzen. Jeder Propst, Chorherr oder Kaplan kann vor 2 oder 3 Chorherren ein Testament anfertigen.
19. *De imunitatibus.* Die residierenden Stiftsmitglieder verlieren nichts von den Präsenzen, auch wenn sie während 3 Tagen von den Gottesdiensten fernbleiben, dergleichen bei Badeaufenthalten und bei Reisen, die allen dienen.
20. *De studentibus.* Siehe Abschn. II, S. 102/103.
21. *De vocatis ad capitulum.* Wer aus irgendeinem Grunde versäumt, zum Kapitel zu kommen, verliert für die folgenden 8 Tage zur Strafe die Einkünfte an den Präsenzen.
22. *De rixantibus in capitulo.* Wenn ein Mitglied unseres Stiftes mit einem anderen im Kapitel in Streit gerät und nach dreimaliger Ermahnung durch den Propst oder seinen Stellvertreter nicht absolutes Stillschweigen bewahrt, so verliert es während der kommenden 8 Tagen als Strafe seinen Anteil bei den Verteilungen.
23. *De inobedientibus preposito et capitulo.* Die gleiche Strafe gilt für den, der den Gehorsamseid gegenüber Propst und Kapitel nach der dritten Ermahnung nicht einhält.
24. *De ludentibus.* Wenn ein Chorherr unseres Stiftes oder eine andere Person während der Gottesdienstzeiten Geld- oder Trostspiele betreibt, so verliert er für die folgenden 8 Tage die Präsenzen.
25. *De canonicis et aliis personis ecclesie ad debita obligatis.*
26. *De iustitia petentibus exhibenda.*
27. *De excessibus personarum ecclesie.*

## De Cellerariatus officio

Wir übertragen das Amt eines Cellerarius und Camerarius zugleich einer Person – Kleriker oder Laie –, die den Offizialeid schwört.

- Er soll alle und jede einzelne Frucht, Einkünfte und Erträge unserer Kirche, in was sie auch bestehen, treu und klug einsammeln und aufbewahren an einem dafür bestimmten Ort und gemäss der Gewohnheit unseres Stiftes die Verteilung vornehmen.
- Er soll dem Propst, den Chorherren, Kaplänen und Offizialen ihren Anteil austeilten gemäss der Ordnung und Gewohnheit unseres Stiftes.
- Er soll Propst und Kapitel alle Jahre von allen Einkünften und vom Besitz Rechnung ablegen.
- Er soll alle neuen Namen und die neuen Lehen ins Zinsbuch eintragen.
- Bevor einer zum Kellermeister angenommen wird, hat er eine Kaution zu stellen gemäss einer alten Gewohnheit unseres Stiftes.
- Da es öfters vorkommt, dass ein Laie zum Amt des Cellerarius gewählt wird, wollen wir, dass er die einzelnen Bestimmungen seines Vorgängers, die praktiziert wurden, aufschreibe.

*Die nachgeschriebenen Bestimmungen soll jeder Keller einhalten.*

- Er schwört, die Ehre und den Nutzen des Gotteshauses zu fördern und Schaden abzuwenden.
- Er soll Propst und Kapitel gehorsam sein.
- Er soll wenigstens alle 3 Tage zum Propst oder Statthalter kommen und sich nach den dringlichen Geschäften erkundigen.
- Er soll alle Zinsen und Zehnten und auch die Gülten fleissig einbringen.
- Er soll nur währschaftes Korn, Haber etc. annehmen.
- Er soll das Korn, Haber etc. im Keller getrennt aufbewahren und nicht ineinermischen.
- Er soll Korn, Haber etc. nur mit Wissen und Willen von Propst und Kapitel verkaufen.
- Er soll unsere Zinse pfänden, wie es ihm befohlen wird, und die Pfänder in Schnider's Haus bringen, oder es werde ihm dann eine andere Order gegeben.
- Er soll alle Jahre Rechnung ablegen von allen Einnahmen und Ausgaben. Er soll dem Propst melden, wenn sich bei den Zinsleuten etwas verändert.
- Er soll alle Jahre Propst, Kustos, Chorherren, Kaplänen und allen, denen er von Amts wegen etwas schuldet, Zahlung tun.
- Er soll den Chorherren und Kaplänen die Präsenzen ausrichten, wie es ihm vom Kustos mitgeteilt wird, und zwar zweimal im Jahr, an Weihnachten und Johann Baptist.
- Er soll vor Ostern die Zinsen einbringen, wie es an unserem Stifte

Brauch ist. Wird er aus eigenem Verschulden säumig, muss er diese selber bezahlen.

- Wo ihm nicht Recht geschieht, soll er dies ohne Verzögerung dem Propst anzeigen.
- Wenn einer vom Amt scheiden will, so soll er zuvor die ausstehenden Zinsen und Schulden einziehen und dem Gotteshaus abliefern.
- Propst, Chorherren und Kapläne sollen nichts einnehmen ohne Wissen und Willen des Kellers.
- Die vorgeschriebenen und nachgeschriebenen Artikel soll der Keller, bevor er sein Amt antritt, beschwören und Bürgschaft leisten.

## II. KAPITEL

### Einzelne Satzungen

Nachdem wir die Statutensammlungen als Ganzes gestreift haben, möchten wir noch auf einzelne Bestimmungen eintreten, die teils in den Statuten gar nicht näher erläutert werden oder sich im Laufe der Zeit anders entwickelt haben.

#### 1. CHORHERREN

Der Name Chorherr (canonicus) deutet auf die Aufgabe des Trägers hin, die darin besteht, im Chor der Stiftskirche den täglichen Gebets- und Gottesdienstzeiten beizuwohnen. Die Chorherren sind wesentlich an einem Stifte; Propst, Kustos und Kantor sind nur ihretwegen da.

##### *a) Anzahl der Chorherren*

Die Zahl der Chorherren an einem Stifte hängt von den besonderen Umständen der entsprechenden Anstalt ab. Schon 3 Chorherren können ein Stift bilden.<sup>50</sup> Die Normalzahl jedoch war 12, nach dem Vorbild der Apostel. Begreiflicherweise spielt das Vermögen und die wirtschaftliche Grundlage eines Stiftes bei dieser Frage eine entscheidende Rolle.

Nach Aufhebung der «vita communis» gab es am Chorherrenstift Schönenwerd 12 Chorherrenpfründen, wie aus den älteren Rechnungsbüchern ersichtlich ist.<sup>51</sup> Dabei hatte jede Präbende ihr spezielles Einkommen, das sogenannte Klausrallehen oder Watschar. Daneben existierte noch das Kapitelgut, das sich aus Zinsen und Zehnten zusam-

<sup>50</sup> Hinschius II, 63.

<sup>51</sup> StA SO Zinsrodel des Stiftes Schönenwerd von 1308; Kocher/Stiftsrechnungen 420.

mensetzte, eine vermögensrechtliche Einheit bildete und nach Abzug der allgemeinen Ausgaben unter die Chorherren verteilt wurde. Von den 12 Chorherren residierten meistens nur 4–7, während die übrigen abwesend waren und höchstens zur alljährlichen Rechnungsablage des Stiftes erschienen. 1483 war das Kapitel sogar gezwungen, die beiden ältesten, nichtresidierenden Chorherren nach Schönenwerd zu bitten, damit jeweils mindestens 4 Chorherren residieren würden, um den Gottesdienst aufrechtzuerhalten.<sup>52</sup> Die nichtresidierenden Chorherren bezogen trotz ihrer Abwesenheit einen reduzierten Chorherrenanteil. Um diesem Missstand abzuhelpen, beschloss die Regierung 1525, keine Recepten<sup>53</sup> mehr anzunehmen und die Chorherren in Schönenwerd auf 7 bis 8 Priester absterben zu lassen.<sup>54</sup> Eine genaue Festsetzung der Stiftsinsassen erliess die Obrigkeit 1526 in einer Verordnung; sie bestimmte, dass das Stift fortan aus einem Propst, 7 Chorherren und 4 Kaplänen bestehen solle.<sup>55</sup> Die 12 Präbenden behielt man vorläufig noch bei, jedoch verwendete man die unbesetzten für die Fabrik und die Quotidian.<sup>56</sup> Unter Propst Benedikt Frantz kam 1576 eine endgültige Regelung zustande; es wurden 6 gleiche Chorherrenstellen geschaffen, wobei von den 12 ursprünglichen Präbenden 3 der Fabrik zugesprochen wurden und 3 zur Aufbesserung der verbliebenen 6 Kanonikate Verwendung fanden.<sup>57</sup> Anhand der Rechnungs- und Fabrikbücher lässt sich in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts beinahe für jedes Jahr feststellen, wie viele Chorherren residierten und wie viele abwesend waren.

### *b) Die Stellung der Chorherren im Stifte*

War die Pfründenzahl am Stifte beschränkt, so nicht die Glieder des Stiftes. Man konnte Chorherr sein, ohne vom Stift ein festes Einkommen zu beziehen; dies betraf vor allem die Wartner oder Exspektanten. Von den Gliedern des Stiftes besaßen nicht alle die gleichen Rechte. Wir unterscheiden

<sup>52</sup> S. 57.

<sup>53</sup> Das heisst Anwärter auf Chorherrenpfründen, auch Wartner genannt.

<sup>54</sup> StA SO RM 14, 241 (23. Nov. 1525).

<sup>55</sup> StA SO RM 13, 104–106 (24. Okt. 1526).

<sup>56</sup> Wird auch Wochenpräsenz genannt; sie besteht in täglichen Verteilungen an Chorherren und Kapläne für den Besuch des Chorgebetes und der Messfeier. 1526 stiftete Meister Erhard Battmann von Neuenburg, Chorherr zu Beromünster, eine Hauptsumme von 100 Berner Gulden (= jährlicher Zins 5 Gulden) zur Mehrung der Quotidian, damit das Lob Gottes zu den 7 Zeiten wohl und nicht eilends abgehalten werde. Wenn die kanonischen Zeiten im Stift nicht mehr gesungen werden, muss das Hauptgut dem Siechenhaus in Solothurn abgetreten werden. StA SO aU D 331, 13. Sept. 1526.

<sup>57</sup> StiA SW Kellerbuch 1576, Nr. 137; Lib. Celle N, 1552; Aktensammlung Werd, Auszug aus einem Schreiben vom 5. März 1795; Chron. Werd. 376.

- bepfründete, kapitelfähige Chorherren (canonici capitulares et prebendati) und
- Chorherren mit Pfrundanwartschaft (Wartner oder canonici sub expectatione prebende genannt).

Bei den bepfründeten, kapitelfähigen Chorherren müssen wir wieder 2 Arten auseinanderhalten: die wirklich residierenden und die abwesenden Chorherren.

Als residierend galt ein Chorherr, der wenigstens zwei Drittel des Jahres am Stifte selbst lebte, gerechnet vom Johannestage weg.<sup>58</sup> Ein residierender Chorherr, der nicht mindestens die Subdiakonatsweihe besass, verfügte im Kapitel über kein Stimmrecht und erhielt bei den täglichen Verteilungen bloss die Hälfte.<sup>59</sup> Diese Bestimmung wurde sicher ab 1525 noch verschärft. Urs Manslyb bekam 1525 bei der Divisio bloss die Hälfte, da «non est sacerdos». Wir wissen aber, dass er damals die Diakonatsweihe bereits besass. Um in den vollen Genuss zu kommen, war somit das Priestertum notwendig.<sup>60</sup>

Die Anwartschaft oder Wartnerei war schon im 12. Jahrhundert bekannt. 1179, auf dem 3. Laterankonzil, verbot man allgemein die Anwartschaft auf Pfründen, doch die Praxis sah anders aus und galt für Chorherren nicht unbedingt.<sup>61</sup> 1254 bestimmte Alexander IV., dass jedes Stift aus den angenommenen Wartnern 4 zu Chorherren aufnehmen dürfe, jedoch nicht mehr.

Die ältesten Verordnungen des Stiftes Schönenwerd enthalten keine Bestimmungen über die Wartnerei, erst die Statutensammlung von 1430/31 erwähnt, dass Propst und Kapitel berechtigt seien, auf freie Chorherrenstellen oder auf sogenannte Exspektanzen geeignete Personen zu erwählen.<sup>62</sup> Der Chorherr mit Anwartschaft hatte keine Pflichten und nur das Recht, in die pfrundberechtigte Chorherrenstelle nachzurücken, sobald die Reihe an ihm war. Diese Gewohnheit stellte die Regierung 1525 ab. 1524 teilte sie dem Stifte mit, dass die gemeineidgenössische Tagsatzung beschlossen habe, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft von einer Pfründe kein Reservat mehr zu gewähren.<sup>63</sup> Darauf hob die Regierung im folgenden Jahre das Recht des Kapitels auf, Exspektanzen zu verleihen; sie verordnete, dass kein Wartner mehr angenommen werden dürfe, bis die Chorherren auf 7 abgestorben seien.<sup>64</sup> 1527 ermahnte die Obrigkeit das Stift nochmals, keine Wartner mehr anzunehmen, wie es im Stifte St. Urs zu Solothurn auch Brauch

<sup>58</sup> Siehe Anhang I, S. 247.

<sup>59</sup> Ebenda S. 248.

<sup>60</sup> StA SW Lib. Celle Y, 1525; Chron. Werd. 308.

<sup>61</sup> Hinschius II, 64.

<sup>62</sup> Siehe Anhang I, S. 246.

<sup>63</sup> StA SO aUD 322 (15. Juli 1524).

<sup>64</sup> StA SO RM 14, 241 (23. Nov. 1525); RM 13, 104–106 (24. Okt. 1526).

sei.<sup>65</sup> Die erste Wartnerschaft, die Solothurn wieder gewährte, war an Balthasar Lörli, Dekan des Buchsgaus, 1554.<sup>66</sup> Es folgten dann mehrere Wartnerbriefe, bis die Regierung 1587 erneut bestimmte, dass keinem Studenten oder jungen Priester eine Chorherrenpfründe oder ein Wartnerbrief abgegeben werden dürfe.<sup>67</sup>

### c) *Aufnahme der Chorherren*

Ein Priester konnte durch verschiedene Rechtsträger zum kapitel-fähigen Chorherrn ernannt werden. Die gebräuchlichste Form war jene durch Propst und Kapitel. Daneben hatten aber auch Papst und Kaiser<sup>68</sup> das Recht, Chorherren zu erwählen. So bat 1322 König Ludwig von Bayern das Stift um eine Pfründe für Berchtold Paumgartner von Schaffhausen.<sup>69</sup> Während des grossen Schismas wandten sich mehrere Bittsteller an den päpstlichen Hof in Avignon und baten um Pfründen zu Werd.<sup>70</sup> In den Statuten wird zwischen den verschiedenen Ernennungen auch deutlich unterschieden. Wenn ein Chorherr durch Propst und Kapitel zu einer Pfründe gelangte, hatte er unverzüglich 5 Gulden für die Cappa und 2 Gulden für das Mahl zu bezahlen. Noch bevor er in den Pfründengenuss kam, musste er dem Kapitel 40 Gulden an die Schulden und weitere 5 Gulden für die Cappa entrichten. Wer aufgrund päpstlicher oder anderer Privilegien zu einer Pfründe kam, hatte 40 Gulden an die Schulden, 2 Gulden für das Mahl, 10 Gulden für die Cappa und 2 Gulden für Installation und Investitur zu begleichen.<sup>71</sup> Vor 1418 besetzte im allgemeinen das Kapitel die vakanten Chorherrenstellen selber. Seit dem Konstanzer Konkordat von 1418 bis 1448 wurden Anwärter auf Chorherrenstellen abwechslungsweise vom Heiligen Stuhl und vom Kapitel erkoren. Seit dem Wiener Konkordat besetzte Rom in den päpstlichen – das heisst ungeraden – Monaten die ledigen Chorherrenstellen.<sup>72</sup> Trotz dieser Regelung kam es weiterhin

<sup>65</sup> StA SO RM 18, 130 (4. Juli 1527).

<sup>66</sup> StA SO RM 54 A, 58 (24. Jan. 1554). Weitere Wartnerbriefe an Georg Meier, Kirchherr in Obergösgen (RM 68, 227, 1. Juli 1562), Fischer Hans, Kirchherr in Hägendorf (RM 68, 388, 15. Jan. 1563), Nikolaus Christen, Kaplan zu Werd (RM 81, 107, 24. April 1577), Aegidius Bürgi, Pfarrer in Flumenthal (RM 82, 126, 31. Juli 1578), Vogt Jost, Pfarrer in Rodersdorf (RM 87, 164, 2. Mai 1583), Johann Erhardt, Leutpriester (RM 87, 414, 1. Okt. 1583).

<sup>67</sup> StA SO RM 91, 464 (5. Aug. 1587).

<sup>68</sup> Über die Entwicklung des päpstlichen Provisionsrechtes, das heisst des Rechtes, alle frei werdenden Pfründen von sich aus zu besetzen oder Anwartschaften zu erteilen, siehe Feine 344/345. Über die «Ersten Bitten» der Könige und Kaiser siehe Feine 387, Braun 35.

<sup>69</sup> Walliser 24.

<sup>70</sup> Siehe S. 39/40.

<sup>71</sup> Anm. 49.

<sup>72</sup> Feine 483; Amiet/St.-Ursen-Stift 111.



zu Streitigkeiten. So erhob 1468 Johannes Molitor de Redwitz, Kleriker von Regensburg und Familiar Kaiser Friedrichs, kraft der Ersten Bitte des Kaisers, Anspruch auf eine Pfründe zu Wird. Gleichzeitig meldete aber auch Magister Rudolf Ment aufgrund einer päpstlichen Exspektanz seine Begehren an. Da inzwischen neben der vakanten Pfründe von Magister Johann Ernst auch die Pfründe von Ulrich Wolf ledig war, entschied das Schiedsgericht, dass die Pfründe von Magister Johann Ernst selig Johann Molitor und jene von Ulrich Wolf selig Magister Rudolf Ment zugewiesen werde.<sup>73</sup> Nach Übernahme der Kastvogtei durch die Regierung von Solothurn lag es im Interesse der Obrigkeit, bei der Besetzung der Chorherrenstellen nicht übergangen zu werden. So wandte sich der Rat von Solothurn 1479 an den päpstlichen Gesandten und an den Papst selber und bat um die Besetzung der Pfründen zu Schönenwerd und Solothurn in den päpstlichen Monaten. Als Grund gab die Regierung an, dass oftmals grosse Streitigkeiten entstanden seien und es sogar zu Blutvergiessen kam. Sie wolle daher die Pfründen mit geschickten und würdigen Personen versehen.<sup>74</sup> 1481 sandte die Regierung den Propst von Schönenwerd, Heinrich Müller, zum Heiligen Vater, um mit ihm über die Abtretung der besagten Pfründenrechte zu verhandeln.<sup>75</sup> Erst 1504 versprach ihnen der päpstliche Legat dieses Wahlrecht.<sup>76</sup> Da aber in den folgenden Jahren keine Bestätigung eintraf, schrieb der Schultheiss von Solothurn 1512 an Kardinal Matthäus Schiner und bat ihn um seine Hilfe.<sup>77</sup> Nun kam die Angelegenheit ins Rollen. Am 1. Juli 1512 konnten die Amtsleute, Venner und Räte von Solothurn, derzeitig im Felde, dem Schultheissen berichten, dass sie gerade das Fürstentum Mailand eingenommen hätten und ihnen daher aus Dankbarkeit die Wahlrechte für die päpstlichen Monate zu Schönenwerd und Solothurn versprochen worden seien.<sup>78</sup>

Am 20. Dezember 1512 kam Solothurn in den Besitz der offiziellen Bestätigungsurkunde.<sup>79</sup> Damit konnte die weltliche Obrigkeit eigenmächtig Chorherren ernennen. Der Erwählte brauchte nur noch innerhalb von 3 Monaten, nach Antritt seines Kanonikates, in Rom die päpstliche Bestätigung einzuholen.<sup>80</sup> 1519 machte die Regierung erstmals Gebrauch von diesem Recht und setzte Johannes Gisinger und Magister Christoffel Kraft zu neuen Chorherren ein.<sup>81</sup> Nach der Reformation besetzte die Regierung sämtliche Chorherrenstellen.

<sup>73</sup> REC IV, Nr. 13536.

<sup>74</sup> StA SO RM rot 12, 287/288 und 337 (19. Juni 1479).

<sup>75</sup> StA SO RM rot 12, 579–583 (15. Jan. 1481).

<sup>76</sup> StA SO Denkw. Sachen 18, 55/55 a (3. Mai 1504).

<sup>77</sup> Ebenda 27, 56 (26. Febr. 1512).

<sup>78</sup> Ebenda 28, 6/6 a (1. Juli 1512).

<sup>79</sup> StA SO aU H 92 (20. Dez. 1512).

<sup>80</sup> StA SO aU H 98 (14. Jan. 1513).

<sup>81</sup> StA SO aU D 307 (31. Aug. 1519), D 303 (13. Okt. 1519).

#### d) Die Chorherrenpfründen

Der Gebrauch des Wortes Pfründe<sup>82</sup> (prebenda) schwankt in den Quellen und kann verschiedene Bedeutungen haben. Normalerweise müssen wir darunter das Einkommen eines Chorherrn verstehen, aus den Rechten auf Grund und Boden. Das gesamte Stiftsgut scheint spätestens im 13. Jahrhundert aufgeteilt worden zu sein in «feoda claustralia» – Klausral- oder Stiftslehen, auch Watschar genannt – und in ein gemeinsam verwaltetes Kapitelgut. Die «feoda claustralia» – früher 9 an der Zahl<sup>83</sup> – sind Grundstücke, deren Erträge den residierenden Chorherren zugeteilt wurden. Im 15. Jahrhundert erhielten auch die abwesenden Chorherren ein «feodum» zugesprochen, im 16. Jahrhundert nicht mehr. Entsprechend der Anzahl der Chorherren gab es im 15. Jahrhundert 12 Klausrallehen.<sup>84</sup>

1501, am 6. September, bestimmte das versammelte Kapitel, dass die 12 Klausrallehen nur für die residierenden Chorherren bestimmt seien, die abwesenden sollten davon nichts erhalten. Das gleiche galt für die 10 Pfrundgärten: Jeder residierende Chorherr soll einen erhalten, von den übrigen soll der Erlös unter die residierenden Chorherren verteilt werden.<sup>85</sup> Dass nicht alle Klausrallehen den gleichen Ertrag abwarfen, ist wohl daher zu erklären, dass die «feoda» anfänglich aus einem Zehntanteil entstanden sind,<sup>86</sup> mit der Zeit aber mit weiteren Zinsen ausgestattet wurden, so dass dann ungleiche Beträge entstanden. Neben dem Klausrallehen setzte sich das Einkommen eines Chorherrn noch aus der sogenannten Grossa – auch corpus prebende genannt<sup>87</sup> –, den täglichen Verteilungen und den Präsenzgeldern zusammen. Das Kapitelgut, das gemeinsam verwaltet wurde, erhielt seine Einnahmen von Zinsen, Zehnten und Gülten.

Die Verwaltung der Einkünfte des Kapitelgutes lag beim Cellerarius, und nach Abzug der allgemeinen Ausgaben wurde der Rest bei der Divisio unter die Chorherren verteilt. Die residierenden Chorherren er-

<sup>82</sup> Prebenda ist ein Unterbegriff von «beneficium». Ursprünglich bezeichnete dieser Ausdruck den täglichen Anteil an Essen und Trinken, der den Mönchen und Kanonikern zukam, später dann das Benefizium der Kanoniker. Strigl 56/57.

<sup>83</sup> Kocher/Stiftsrechnungen XXIII.

<sup>84</sup> Anhang II, Feoda claustralia S. 250/251.

<sup>85</sup> StiA SW Lib. Celle D.H. Schowenberg, Nr. 112. Früher erhielten auch die nichtresidierenden Chorherren einen Pfrundgarten, so dass die beiden jüngsten Chorherren jeweils darauf verzichten mussten.

<sup>86</sup> Beim Klausrallehen von Zetzwil (Anhang II, Nr. 8, 1501) wird ausdrücklich bestimmt, dass der Zehnt nach Leutwil gehöre. Er war offenbar früher Eigentum dieses Klausrallehens. Vgl. auch Boner/Verfassungsgeschichte 136.

<sup>87</sup> Die Grossa war im Gegensatz zu den Klausrallehen für alle Chorherren gleich gross und wurde vom Kapitelgut, das im Keller aufbewahrt wurde, bei der Divisio ausbezahlt.

hielten bei der Divisio<sup>88</sup> im 14. Jahrhundert 4–7 Malter Korn, 7–11 Malter Haber, 1–3 Malter Roggen, 6–11 Viertel Weizen und ebensoviel Gerste. Die abwesenden Chorherren bekamen 5 Malter Haber, 1 Malter Roggen und Weizen, jedoch nur bei guten Eingängen.<sup>89</sup> Im 15. Jahrhundert änderte sich das Bild wenig. Es konnte jedoch vorkommen, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, dann waren die Chorherren verpflichtet, dem Kellermeister die Restanz zu vergüten. So 1475: Die Einnahmen in Spelt betragen 222 Malter, während die Ausgaben 250 Malter ausmachten, so dass jeder absente und residierende Chorherr 6 Mütt 2 Viertel zurückerstatten musste.<sup>90</sup> Bedingt durch die Reformationswirren, verlor das Stift seine Kollaturen im bernischen Aargau zu Leutwil, Seon und Uerkheim. Dies hätte eine Verminderung seiner Einkünfte zur Folge gehabt, wenn nicht die Regierung als Ersatz für die abgegangenen Kollaturen dem Stift die Pfarreien Olten, Trimbach und Stüsslingen samt den Zehntrechten zugesprochen hätte.<sup>91</sup> Eine entscheidende Veränderung bewirkte die Aufteilung der 12 Präbenden in 6 unter Propst Benedikt Frantz im Jahre 1576. Damals wurden die Einnahmen der Chorherren in 6 gleiche Chorherrenpfründen aufgeteilt, und jeder Chorherr erhielt:<sup>92</sup>

28 Malter 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt Korn  
 19 Malter 2 Mütt Haber  
 8 Mütt 3 Viertel Kernen  
 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt Roggen  
 7 Goldgulden  
 21 Pfund 11 Schillinge an Münz  
 21 alte Hühner  
 15 junge Hennen  
 75 Eier

Die Ämter und Kaplaneien hatten ihre speziellen Zinse und Gülten, die von den Chorherrengülten gesondert waren.<sup>93</sup>

### e) *Abwesenheit*

Nach kirchlichem Recht galt der Grundsatz, dass sich der Inhaber einer Kirchenpfründe an der Kirche aufzuhalten hatte, von der er das Einkommen bezog. Wohl kein Gebot wurde im Mittelalter so häufig

<sup>88</sup> Die Divisio erfolgte bei der alljährlichen Abrechnung, an der alle Chorherren, auch die abwesenden, teilnehmen mussten. Meistens wurde sie mit einer Kapitelsversammlung verbunden und fand am Tage nach dem St.-Leodegars-Fest statt (Post festum Sti. Leodegarii: StiA SW Lib. Celle Y, Nr. 95, 1520).

<sup>89</sup> Kocher/Stiftsrechnungen XVII.

<sup>90</sup> StiA SW Lib. Celle 1475.

<sup>91</sup> Siehe Abschn. IV, S. 226.

<sup>92</sup> MBP SW Kellerbuch Burkard 15 ff.

<sup>93</sup> StiA SW Nr. 134, Kellerbuch der Zinsen und Zehnten.

übertreten wie dieses. Schon im 12./13. Jahrhundert kam es vor, dass Chorherren neben einem Kanonikat noch mehrere Landpfarreien oder Chorherrenstellen an anderen Stiften innehatten; es soll hier nur an Propst Hesso von Rinach und Rudolf Segesser erinnert werden.<sup>94</sup> 1290 tritt uns zum ersten Mal eine Vergünstigung über die Abwesenheit entgegen.<sup>95</sup> 1393 bestimmte das Kapitel, dass, wer in den Genuss der gesamten Pfründe kommen wolle, den grössten Teil des Jahres in Schönenwerd zu residieren habe.<sup>96</sup> Da aber die wenigsten Chorherren dieser Verpflichtung oblagen, oft waren es von 12 nur deren 3, bestimmte das Kapitel 1413, dass keiner zum Propst, Kustos oder Kantor gewählt werden dürfe, wenn er nicht schwöre, dauernde Residenz zu halten.<sup>97</sup> Dies war eine Mindestforderung, um ein geordnetes Leben aufrechtzuerhalten, genügte aber für eine würdige Feier des Gottesdienstes und Chorgebetes nicht. So beorderten Propst und Kapitel 1483 die beiden ältesten nichtresidierenden Chorherren nach Schönenwerd für wenigstens 2 Jahre, damit der Gottesdienst nicht vernachlässigt werden müsse.<sup>98</sup>

Das Einkommen der abwesenden Chorherren setzte sich aus der Divisio und den Präsenzen zusammen. Letztere wurden ihnen 1483 endgültig abgesprochen. Sollte einer nur vorübergehend am Stifte weilen, so erhält er den Anteil an den Präsenzen nur für die Zeit, die er im Chore verbringt.<sup>99</sup> Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erhielten die abwesenden Chorherren 7 Malter Spelt, 4 Malter Haber und bei guten Eingängen 2 Mütt Roggen. Sie waren verpflichtet, am St.-Leodegars-Tag, an dem meistens ein Kapitel und die Divisio stattfand, teilzunehmen. Für Nichterscheinen wurde 1 Malter abgezogen. 1525 hatte sich auch die eidgenössische Tagsatzung mit dem Problem der abwesenden Chorherren befasst und verordnet, dass jeder Priester, sei er Pfarrer, Chorherr oder Kaplan, seine Pfründe selbst besitzen und versehen müsse. Keinem soll mehr eine Absenz auf die Pfründe erlaubt werden.<sup>100</sup> Diese Bestimmung kam der Regierung als Kastvogt sehr gelegen. Sie erliess 1526 eine neue Stiftsverordnung, worin alle absenten Pfründen verboten wurden. Wer in den Genuss seiner Pfründe kommen will, muss ins Stift ziehen und daselbst wohnen.<sup>101</sup> Selbst als sich der Rat von Basel für den abwesenden Chorherrn Ulrich Dampfion einsetzte und um das Corpus seiner Pfründe bat, wies ihn die Regierung

<sup>94</sup> Hesso von Rinach, Propstliste Nr. 4, S. 75; Rudolf Segesser, Propstliste Nr. 18, S. 79.

<sup>95</sup> S. 48.

<sup>96</sup> S. 50/51.

<sup>97</sup> S. 55/56.

<sup>98</sup> S. 57.

<sup>99</sup> S. 58.

<sup>100</sup> EA IV, Abt. 1 a, 574 (27. Jan. 1525).

<sup>101</sup> StA SO RM 13, 104–106 (24. Okt. 1526).

ab mit dem Hinweis auf die eben erlassenen Artikel der eidgenössischen Tagsatzung.<sup>102</sup>

1526 brachten die 4 absenten Pfründen 28 Malter Korn, 16 Malter Haber und 8 Mütt Roggen ein. Davon sollte nach Meinung der Regierung die Hälfte den Präsenzen zugeordnet werden. Über die Verwaltung der absenten Pfründen hatte das Stift jedes Jahr Rechnung abzulegen.<sup>103</sup>

#### *f) Die Gnadenjahre*

Ein bepfründeter Chorherr bezog den Ertrag seiner Pfründe nur, solange er Chorherr war. Bei seinem Tod fiel der Ertrag der folgenden 2 Jahre bestimmten Zwecken zu. Diese Einrichtung nannte man Gnadenjahre. An anderen Stiften konnte der Chorherr über den Ertrag des ersten Gnadenjahres frei verfügen. War im Testament darüber keine Bestimmung vorhanden, so fiel die Nutzung den Erben zu. Nicht so am Stifte Schönenwerd. Die älteste Urkunde, die uns über die Einrichtung der Gnadenjahre Auskunft gibt, hält fest, dass die Einkünfte eines verstorbenen oder resignierten Chorherrn während der folgenden 2 Jahre durch den Keller verwaltet werden. Ausgenommen sind nur die Klausrallehen, die der Nachfolger bezieht, und der Wein, den die residierenden Chorherren unter sich teilen. Aus dem Ertrag der Gnadenjahre soll ein Malter Dinkel erworben werden, das am Todestage des Verstorbenen zur Verteilung kommt. Die restlichen Einnahmen kommen dem Kirchenbau zugute.<sup>104</sup>

Die Statutensammlung von 1430/31 fügt noch hinzu: Stirbt ein residierender Chorherr, so fallen die Pfrundbrote für einen vollen Monat vom Todestag an seinen Erben zu, damit sie den Begräbnisfeierlichkeiten am Stifte beiwohnen. Stirbt ein abwesender Chorherr, so werden die Pfrundbrote des ersten Monats gleichmässig unter die Chorherren verteilt. Die übrigen Erträgnisse des ersten Monats erhalten die Kapläne und Chorherren, die am Begräbnis, am Siebenten und Dreissigsten teilnehmen.<sup>105</sup> Diese Einrichtung scheint aber im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten zu sein. Die Statuten von 1501 erwähnen die Gnadenjahre nicht mehr. Jedenfalls sandte das Kapitel 1561 Abgeordnete nach Solothurn und brachte der Regierung vor, dass ihr Stift bisher keine Totenpfründe (mortuarium) hatte. Daher seien die Kirche und andere Bauten in Abgang gekommen. Die Einnahmen der Fabrik seien so gering, dass daraus der Kirchenbau nicht bestritten werden könne. Da auch das St.-Ursen-Stift etliche Totenpfründen zur Erhaltung des Kirchenbaues besitze, so bitten sie ebenfalls um diese Gunst.

<sup>102</sup> StA SO Cop. d. Miss. 14, 433/434 (4. Sept. 1526).

<sup>103</sup> StiA SW Lib. Celle, 1526/1528, 1526.

<sup>104</sup> 1393 beschloss das Kapitel darüber, siehe S. 50.

<sup>105</sup> Anhang I, S. 247.

Kraft einer päpstlichen Bulle stimmte die Regierung dem Begehren zu und verordnete, dass, wenn inskünftig ein Chorherr des Stiftes sterbe, im Jahr nach seinem Tode die Pfründe der Stiftsfabrik dienen soll und im zweiten Jahr den Erben des verstorbenen Chorherrn.<sup>106</sup> Die Überlassung der Totenpfrund an die Erben hing von der Bezahlung des Statutengeldes ab. Als Meister Benedikt Frantz starb, schlug man seinem Erben die Nutzung ab, da er in Schönenwerd keine Statuta bezahlt hatte.<sup>107</sup>

### III. KAPITEL

#### Die Stiftsämtler<sup>108</sup>

##### 1. PROPST

Der Propst, als Vorsteher des Stiftes, war mit ansehnlicher Machtbefugnis ausgestattet, freilich in Abhängigkeit vom Bischof zu Strassburg und Konstanz. Die Propstwahl scheint früher ohne Mittun des Stiftes zwischen dem Bischof von Strassburg und dem Bischof von Konstanz erfolgt zu sein.<sup>109</sup> Doch mit der Zeit erhielten auch die Chorherren ein Recht an der Wahl ihres Oberhauptes. So bestimmen die Statuten, dass nach dem Tode eines Propstes die nichtresidierenden Chorherren im Bistum Konstanz und anderswo zur Wahl zusammengerufen werden.<sup>110</sup> Der Neuerwählte soll sofort nach erfolgter Wahl dem Bischof zu Strassburg zur Bestätigung präsentiert werden. Auf diese Weise erfolgte die Wahl sicher seit dem 14. Jahrhundert. So schrieben die Chorherren von Schönenwerd, Werner, Custos, Magister Heinrich von St. Ursizin, Magister Johannes von Basel, Nikolaus von Anwil und Werner von Erlinsbach am 23. Oktober 1331 an Bischof Berthold von Strassburg, dass das Kapitel nach dem Tode des Gerhard von Gösgen die Wahl eines Propstes zuerst auf den 12. September angesetzt habe, doch verschob man dann die Wahl auf den 5. Oktober. So sei dann am 23. Oktober der Kustos Werner zum neuen Propste erwählt worden. Das Kapitel bat nun um die Zustimmung des Bischofs von Strassburg.<sup>111</sup> Durch das Aschaffenburg Koncordat zwischen Kaiser und Papst kamen die dem Bischof zustehenden Wahlrechte an den Papst. Fortan ernannte der Papst die Pröpste zu Schönenwerd. Der

<sup>106</sup> StA SO aU D 371 (17. Febr. 1561).

<sup>107</sup> StA SO RM 81, 245 (21. Aug. 1577).

<sup>108</sup> Hier werden nur jene Stiftsämtler behandelt, die von Chorherren ausgeübt wurden.

<sup>109</sup> Kocher/Stiftsrechnungen XII.

<sup>110</sup> Anhang I, S. 245.

<sup>111</sup> StA SO aU D 30 (23. Okt. 1331).

päpstliche Familiar Johannes Stumpf verpflichtete sich 1474 zur Zahlung der Annaten für die ihm am 22. Oktober 1472 verliehene Propstei zu Schönenwerd, die durch den Tod von Propst Konrad Mürsel ledig war. Diese Bulle ging jedoch wieder nach Rom zurück, da inzwischen ein anderer, dem die Propstei verliehen worden war, die Annaten bezahlt hatte.<sup>112</sup> Seitdem Solothurn 1458 die Kastvogtei über das Stift erlangt hatte, erstrebte es die völlige Kontrolle über das Stift, sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Die Schritte, die in dieser Richtung unternommen wurden, zeigten 1512 bereits die ersten Erfolge mit der Überlassung der Chorherrenwahlen in den päpstlichen Monaten. Doch nicht genug damit. Die Regierung erstrebte auch die Besetzung des Stiftsoberhauptes. Ihr Bemühen fand 1519 seinen Erfolg. Papst Leo X. bestätigte damals auf Bitte von Schultheiss und Rat zu Solothurn die Briefe über die Wahl der Chorherren, die sie zuvor von Papst Julius II. und Kardinal Matthäus Schiner empfangen hatten. Dazu erteilte er ihnen auch das Recht, die «prepositura ecclesie sancti Leodegarii» zu Schönenwerd zu besetzen und mit einem Kanonikate zu verbinden, da die Propstei allein zu wenig Einkünfte aufweise.<sup>113</sup> Als der Bischof von Strassburg sich dadurch in seinen Rechten beschränkt sah und sein Bestätigungsrecht wahrnehmen wollte, wies ihn die Regierung von Solothurn 1521 endgültig ab mit dem Hinweis, dass die Propstei von Schönenwerd keiner Confirmation mehr bedürften, weder von Rom noch von einem andern Orte.<sup>114</sup> 1525 konnte die Regierung erstmals ihr Wahlrecht ausüben; sie erwählte Chorherrn Heinrich Schauenberg zum neuen Propste von Schönenwerd.<sup>115</sup>

Der Propst übte verschiedene Befugnisse aus. An die vom Kapitel oder anderen Rechtsträgern gewählten Chorherren verlieh er die Klausallehen, investierte und installierte sie in ihre Pfründen, wofür sie ihm 2 Goldgulden zahlen mussten. Seiner Entscheidungsgewalt unterstanden die Streitfälle zwischen den einzelnen Chorherren, Kaplänen und Offizialen, die im Kapitel ausgetragen wurden. Er urteilte auch über alle anderen Fälle, sofern sie nicht speziell dem Bischof oder Papst reserviert waren. Über alle Mitglieder des Stiftes besass er Strafgewalt und das Visitationsrecht. Im Kapitel verfügte er über 2 Stimmen.<sup>116</sup> In früherer Zeit war der Propst nicht nur Herr über das Stift, sondern auch noch weltlicher Grundherr. Zur Zeit der Habsburger hatte er die Aufsicht über die kleinen Gerichte in der Herrschaft Werd.<sup>117</sup> Als dann Solothurn 1458 das Niederamt erwarb, fielen diese

<sup>112</sup> Wirz/Regesten IV, 58 (28. April 1474).

<sup>113</sup> StA SO aU H 149 (17. Okt. 1519).

<sup>114</sup> StA SO RM 10, 180 (14. Okt. 1521). Cop. d. Miss. 13, 56 (9. Dez. 1521).

<sup>115</sup> Propstliste Nr. 20, S. 80.

<sup>116</sup> Siehe Anm. 6, S. 47.

<sup>117</sup> Maag II, 1/747.

Rechte allmählich dahin. Seit 1348 bewohnte der jeweilige Propst ein eigenes Haus, das zur Propstei gehörte und zwischen der Kirche und dem Hügel, genannt Schwabgarten, lag. Über die Einkünfte der Propstei orientiert uns Anhang III.

#### LISTE DER STIFTSPRÖPSTE ZU SCHÖNENWERD

1. Zwischen 1036 und 1050 *Rudolf* «prepositus de werde» (QW I, 1, 37; Kocher/UB Nr. 8).
2. Vor 4. IX. 1207–nach 15. VII. 1220 *Burkard von Seengen*. Vor 4. IX. 1207 Propst zu Schönenwerd (Merz/Burganlagen II 504/505). 1220 übergibt er der Kirche von St. Urban ein Gut von 6 Schupposen zu Staffelbach und 2 zu Schöftland. Hat einen Sohn namens Burkard, Chorherr zu Schönenwerd (Kocher/UB Nrn. 263 und 306 mit weiteren Angaben; Gen. Hb. III 346 und Tafel XXXII).
3. Um 1230 *Heinrich*, Propst zu Schönenwerd (Schmid/Kirchensätze 56).
4. 1265, 2. II.–etwa 1280 *Hesso II. von Rinach*. 1234 Chorherr in Beromünster und Leutpriester in Hochdorf (UB Bm I 109). 1247, 17. VII. clericus specialis Graf Rudolfs von Neuenburg (Merz/Burganlagen II 452/453). 1265, 2./9. II. Propst zu Schönenwerd (FRB II 623). 1275 Propst zu Schönenwerd, Pfründeninhaber von Hochdorf, Pfäffikon, Wangen, Hägglingen, Bürglen, Dietwil, Birrwil (FDA 1, 176/177 und 234). Starb um 1280 (Gen. Hb. III 20/21; QW I, 1, 962, 1065, 1103; Riedweg 457).
5. 1282, 20. IX.–1323, 14. I. *Konrad I. von Gösgen*. Sohn Gerhards I. und Lutgardis. Erscheint seit 1282, 20. IX. als Propst von Schönenwerd (SW 1821, 383). 1291, 10. VII. rector eccl. in Sarmensdorf. 1299, 31. VIII. Propst zu Zofingen. 1305, 17. XII. canonicus eccl. Basil. Konrad war auch Domherr von Konstanz, Chorherr in Beromünster und Pfarrer zu Knutwil (Riedweg 464). Das Jahrzeitenbuch von Basel gibt den 14. I. als Todesdatum an (XIX. kal. Febr. a° dni. 1323 Conradus de Goesskon ppos. Werd. et canonicus huius eccl. ob., qui sepultus est in capella s. Marie prope vetus campanile), jenes von Schönenwerd und Knutwil den 15. I. (Cuonradus de Göskon ppos. Zoving. et Werd. ecclesiarum necnon rector huius ecclesie; Gfd. 24, 306) und Beromünster den 16. I. (Gen. Hb. I 322; QW I, 2, 1120 und 1127).
6. 1323, 15. III.–1331, 22. VIII. *Gerhard III. von Gösgen*. Sohn Gerhards II. und Amalia von Hinwil. 1311 Chorherr zu Schönenwerd und Student in Bologna (siehe Nr. 7 Studenten). Wird am 15. III.



- 1323 Propst von Schönenwerd als Nachfolger Konrads I. (SW 1821, 405). Starb am 22. VIII. 1331 (22. VIII. a<sup>o</sup> dni. 1331 obiit honorabilis dominus Gerhardus de Göskon baro et prepositus huius eccl) (Gen. Hb. I 324; Kocher/Stiftsrechnungen 391).
7. 1331, 23. X.–1333, 1. III. *Werner von Wil.* 1302 Chorherr zu Schönenwerd (Merz/Zofingen 38). Vor 1331 Kustos. Wird am 23. X. 1331 zum Propst gewählt (StA SO aUD 30). Starb am 1. III. 1333.
  8. Vor 1336, 28. VI.–1360, November. *Johannes VI. v. Büttikon.* Sohn Walthers I. und Elisabeth geb. von Wädiswil. 1286, 11. IV. ohne Namen als Sohn Walthers I. genannt. 1303, 2. III. Chorherr zu Zofingen (Gen. Hb. III 366). 1311, 13. II. als Kleriker zum Rektor der Kirche Brittnau präsentiert (REC II Nr. 3594). 1311, 7. IV. Chorherr zu Beromünster (Gen. Hb. III 369). 1317, 18. VI. Chorherr und Kantor zu Zofingen. 1323, 14. IX. Propst zu Zofingen. 1323, 15. III. Chorherr zu Schönenwerd. 1325, 2. XI. Domherr zu Konstanz (Rieder/Röm. Quellen 200 Nr. 716). 1336, 28. VI. Propst zu Schönenwerd (FRB VI 296). 1351, 2. IX. Rektor der Kirche in Suhr. 1359, 18. X. Kirchherr zu Suhr und Aarau. Starb am 25. XI. 1360 (Jahrzeitbuch Aarau), 27. XI. (Jahrzeitbuch Beromünster), 28. XI. (Jahrzeitbuch Schönenwerd), 29. XI. (Jahrzeitbuch Zofingen) (Gen. Hb. III. 369, Kocher/Stiftsrechnungen 378).
  9. Vor 1363, 1. IX.–1387, 26. XII. *Johannes XIII. von Büttikon.* Sohn Ulrich X. und der Elisabeth geb. von Ruoda. Chorherr zu Schönenwerd, dann Propst als Nachfolger Johannes VI. Als Propst bezeugt 1363, 1. IX. (Gen. Hb. III 384). 1363 Sänger zu Zofingen (FRB VIII 535). Erhält am 13. X. 1371 als Pfarrer von Rickenbach die Pfarrstelle in Sarnen (Rieder/Röm. Quellen Nr. 1673). 1382, 15. V. Propst zu Zofingen und Schönenwerd, wird anstelle des verstorbenen Rudolf Ribi als Chorherr von Beromünster angenommen und gelobt, das Stift vor Schaden zu bewahren, stellt als Bürgen unter anderen auch Walther von Hunwil, Kirchherr zu Uerkheim. Starb am 26. XII. 1387 (Gen. Hb. III 384/385). Bei Göller/Rep. Germ. 32 wird für 1378 «Fridelinus Tachser de Seckingen prep. eccl. Werden. Constantien. Dioc.» genannt.
  10. Vor 1388, 11. I. *Hugo von Rohrdorf.* 1383 Chorherr zu Schönenwerd, auch 1387 (Kocher/Stiftsrechnungen 415). Starb am 11. I. 1388 als Propst von Schönenwerd (Dominus Hugo de Rordorf, prepositus huius ecclesie obiit, anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> LXXX<sup>o</sup> VIII<sup>o</sup>, in cuius anniversario datur etc., Kocher/Stiftsrechnungen 415). Seine Beerdigung 1388 ist bestätigt (Item de sepultura domini Hugonis prepositi I lb II β; Kocher/Stiftsrechnungen 358 17/18).
  11. 1388, 23. IV. *Hugo Bader (Balneatoris) von Winterthur.* 1365

- Chorherr zu Schönenwerd (Kocher/Stiftsrechnungen 372). 1388, 23. IV. als Propst genannt (siehe S. 50).
12. 1388–1399 evtl. länger, *Heinrich von Randegg*. Sein Vater Heinrich war 1377 und 1403 Vogt zu Schaffhausen (Kindler III 327). Geboren 1356, denn im Jahre 1378 wird Heinrich als 22jähriger bezeichnet, der am 26. XI. 1378 als Chorherr von Chur und Student des kan. Rechtes um ein Kanonikat zu Konstanz bittet (Stelling-Michaud/Droit 81 Anm. 11). 1377 studiert er in Wien (siehe Nr. 9 Studenten), 1378 als Chorherr von Chur in Bologna (siehe Nr. 10 Studenten). Wird 1388 zum Propst von Schönenwerd gewählt (Kocher/Stiftsrechnungen 358<sup>38ff</sup>). Nesa von Stoffel war seine Schwiegermutter (Kindler III 326), die evtl. identisch ist mit «Nesam de Munster», die in den Stiftsrechnungen (358<sup>31/32</sup>) vorkommt. 1399 fordert Heinrich als Propst von Schönenwerd eine Erbleihe von Amalia von Gösgen zurück und sprach sie der Felonie schuldig. Als Kanonist setzt er sich vor dem Land- und Lehensgericht durch (Walliser 171). 1381 erhält er für 5 Jahre Dispens von der Priesterweihe (Göller/Rep. Germ. 53). Von 1411, 14. VII. an ist er auch als Dompropst von Konstanz bezeugt (REC III Nr. 8261), 1435 tritt er von der Dompropstei zurück (ebenda Nr. 9669). Heinrich von Randegg ist auch Chorherr in Zürich (1407 can. et scol. Thur.; Schwarz 314 Anm. 2), in Zofingen (Rep. Germ. II 466) und in Beromünster (Riedweg 481). 1438 ist er längere Zeit krank, starb wahrscheinlich im November des gleichen Jahres (Schwarz 314 Anm. 2; Riedweg 481 nennt anderes Todesdatum). Bischof Markward von Randegg war sein Vetter (Kindler III 326).
13. 1402, 6. III.–1444, 26. VII. *Johannes VII. Trüllerey*. Sohn von Johannes V. Trüllerey, Schultheiss zu Aarau, und Agnes von Buttenberg. 1372 ist er bereits Chorherr in Schönenwerd, wo er ein Klaufallehen innehat (StA SO Zinsrodel 1308, Klaufallehen 1372). Auch 1387 erscheint er als Chorherr (Kocher/Stiftsrechnungen 252<sup>61</sup>). Studiert 1389 in Wien (siehe Nr. 14 Studenten). Vom 6. III. 1402 an bis zu seinem Tode erscheint er als Propst von Schönenwerd. 1438, 16. XI. muss er dem Stift schwören, die Propstei sein Leben lang auszuüben und sie nicht aufzugeben ohne Zustimmung des Stiftes (StA SO aU D 137). Seit 1412 erscheint er auch als Chorherr von Beromünster (Riedweg 480). Am 5. X. 1436 starb seine Schwester, Elisabeth Trüllerey, Nonne zu Königsfelden (StiA SW Jahrbuch Lit E, 49). Am 14. VII. 1443 stiftet Propst Johannes Trüllerey ein Jahrbuch für Rudger Trüllerey, seinen Bruder, und Magister Theoderich und Rudger, dessen Söhne, ferner für Agnes von Trostberg, Gattin von Rudger Trüllerey, Schultheiss zu Aarau (ebenda 34). Johannes starb am 26. VII. 1444.
14. 1444–1472. *Konrad Mürsel*. Sohn von Johannes Mürsel und Ve-

rena (1426, 8. X. macht Konrad als «huius ecclesie vicarius perpetuus atque decanus decanatus Arow» eine Vergabung für sich, seinen Vater Johann und seine Mutter Verena, seine Schwester Elisabeth etc.; Merz/Jahrzeiten I 200/201). Studiert 1411 in Paris, wo er das Lizentiat und den Magistergrad holt (siehe Nr. 17 Studenten). Vor 1416 Pfarrer in Stauffberg, 1416 übernimmt er die Leutpriesterei in Aarau, die er sicher bis 1428 innehat (Gloor/Aarau 57; Boner/Urk. Aarau Nr. 400). War auch Gotteshauspfleger und Dekan des Kapitels Aarau (siehe oben). 1422 wird er auf Bitten des Rates von Bern als Chorherr in Schönenwerd angenommen (StA SO aU Cf 772, 4. VIII. 1422). Von 1444 bis zu seinem Tode erscheint er als Propst. 1461, 2. V. vergab er sein Klausrallehen unwiderruflich an Chorherr Johannes Molitoris von Waldshut (StiA SW Lib. Celle K, Nr. 88, Jahr 1462; Chron. Werd. 262). 1470 macht er als Propst eine Stiftung zugunsten der 3 Kapläne St. Maria, St. Johannes und St. Anton zu Schönenwerd (StA SO Urk. Reg. 1470; StiA SW Jzt.buch 1525, 107). Seit 1462 hatte er auch in Beromünster ein Kanonikat inne, das er 1469 an Jost von Silenen abtrat (Riedweg 414 und 490). Starb am 1. X. 1472 (Grabplatte im Landesmuseum Zürich mit Bild im priesterlichen Ornat: «anno dni M CCCC LXXII die prima mens. octob. obiit ...»).

15. 1473, 20. VII.–1475. *Johannes Schaffner*. Am 20. VII. 1473 überträgt Papst Sixtus IV. die Propstei von Schönenwerd, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, an Johannes Schaffner, Commensalis des Kardinals Julianus von S. Petrus ad vincula. Am 27. VIII. zahlt Johannes der Kammer als Annatengeld 14 Goldgulden (Wirz/Regesten IV 42). Auch 1475 erscheint er noch als Propst (Schmid/Kirchensätze 57). Hat wahrscheinlich nie in Schönenwerd residiert. Am 22. X. 1472 wurde die Propstei an *Johannes Stumpf*, päpstlicher Familiar, verliehen. Doch ging diese Bulle wieder zurück, weil ein anderer (Johannes Schaffner), dem die Propstei verliehen worden war, die Annaten bezahlt hatte (Wirz/Regesten IV 58).

Schaffner Johann erscheint in den Stiftsrechnungen für die Zeit von 1472 bis 1476 nicht, wohl aber ein Vizepropst. 1473 hatte dieses Amt *Johannes Vest* inne (StiA SW Lib. Celle 1473). Wie lange er Vizepropst in Schönenwerd war, ist nicht bekannt. 1477, 20. XI. resigniert Johannes Vest, Dr. decr., Domherr von Konstanz und Propst von Embrach, auf sein Kanonikat in Schönenwerd (REC V 15007). 1451 studierte er in Erfurt, 1454/55 in Paris (siehe Nr. 29 und 31 Studenten). Seit 1458 war er mehrere Jahre Schulmeister in Bern, wird dann beurlaubt, um das Hochschulstudium in Pavia fortzusetzen, das er 1467 mit dem Dr. decr. in Pavia abschliesst (Gisler 58 ff).

16. 1478, 20. VI.–1482, 10. VI. evtl. länger. *Heinrich Müller*. 1478, 20. VI. erscheint er als Propst von Schönenwerd (StA SO RM rot 12, 109). Auch 1482, 10. VI. ist er immer noch Propst. Er war auch Chorherr in Zofingen. Wahrscheinlich identisch mit Heinrich Müller, der am 7. X. 1508 starb («Dns. Heinricus Molitoris de Liechtstal, canonicus hujus ecclesie obiit anno 1508»; Merz/Urkunden Zofingen 318).
17. 1483, 2. IX.–1510. *Bernhard Müller* von Liestal. 1466/67 Student in Basel, 1479 Rektor der Universität (siehe Nr. 44 Studenten). 1472, 20. V. erhält er eine Chorherrenpfründe in St. Peter zu Basel (Wirz/Regesten IV 23). 1483, 2. IX. Propst in Schönenwerd (StA SO aU D 222, 2. IX. 1483). Dieses Amt versah er bis zum Jahre 1509/10 (StiA SW Lib. Fabr. D 106 erscheint er immer noch als Propst von Werd).  
1497, 9. V. erhält er Dispens, neben seiner Propstei noch ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne jenes deren zwei mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen. Er bittet den Papst um Ausdehnung der Dispens auf ein drittes Benefizium mit dem Vertauschrecht (Wirz/Regesten V 145).  
1499, 15. I. erhält er eine Pfründe am Stift Zofingen (Wirz/Regesten VI 196). 1508 zahlt er als Propst von Schönenwerd ein Fenster für die Kapitelstube in Schönenwerd (StiA SW Lib. Fabr. D 70/71). 1511 wird er Altpropst von Schönenwerd genannt (StiA SW Lib. Fabr. A, 3). Von 1507 an erscheint er auch als Propst des Stiftes St. Peter zu Basel (Vischer 55). 1512, 19. III. macht er am Stifte Werd eine Vergabung, damit das Fest des heiligen Josef feierlich begangen werde (StiA SW Jzt.buch 1525, 28). Er starb am 3. II. 1513 (ebenda 17).
18. 1510–1519, 29. VII. *Rudolf Segesser* von Melligen. Sohn von Hans Rudolf Segesser und Margarita von Erlach (Merz/Burganlagen I 166/167). 1488/89 Student in Basel (siehe Nr. 56 Studenten). 1501 Chorherr in Schönenwerd (StiA SW Chron. Werd. 293, 297/298; siehe auch Abschnitt I Anm. S. 59). 1506 Chorherr und Kantor in Zofingen (Boner/Urk. Zofingen Nr. 592). 1508 zahlt er ein Fenster für die Kapitelsstube in Schönenwerd (StiA SW Lib. Fabr. D, 70/71). Von 1510 bis zu seinem Tode am 29. VII. 1519 ist er Propst des Stiftes Schönenwerd (StiA SW Urkundenbuch 1349 bis 1351, 10. VI. 1510; Jzt.buch 1525, 63). Nach dem Jahrzeitenbuch Zofingen starb er an der Pest (Merz/Urk. Zofingen 291). Nach Schmid/Kirchensätze war er schon 1505 Propst in Schönenwerd, doch konnte ich dafür keine Belege finden.
19. 1519, 24. VIII.–1525, 22. I. *Werner Koler* von Solothurn. Vor 1489 Kaplan des St.-Nikolaus-Altars in Aarau (FDA 27, 128/129; Gloor/Aarau 65). 1491 erhält er als Verwandter des Hans Imbuch

- sel. eine Bünste (StA SO aU D 219, 5. III. 1491; Denkw. Sachen 8, 63).
- Von 1507 an erscheint er als Chorherr von Schönenwerd (StiA SW Lib. Celle O, Nr. 91, 1507). 1511–1519 Kustos. 1519, 24. VIII. zum Propst gewählt (Schmid/Kirchensätze 57). Er starb am 22. I. 1525 (StiA SW Jzt.buch 1525, 14; Lib. Fabr. C, 65).
20. 1525, 3. III.–1530, 6. VI. *Heinrich Schauenberg* v. Liestal. 1470 Student in Basel (siehe Nr. 49 Studenten). 1488, 1. VII. wird er zum Leutpriester von Gretzenbach proklamiert und am 29. VII. installiert (Krebs/Investiturprotokolle 442). 1488 ist er Chorherr und Cellerarius des Stiftes Schönenwerd (StiA SW Lib. Celle L, Nr. 89, 1488). 1523, 4. VII. resigniert er auf die Kaplanei zu Farnsburg zugunsten von Georg Degen, Pfarrer in Sissach (StiA SW Lib. Fabr. C, 320; Chron. Werd. 308). Am 3. III. 1525 wird er von der Obrigkeit zum neuen Propst gewählt (StA SO RM 12, 424), am 15. III. präsentiert (ebenda 432; All. Cop. 5, 354/355) und am 16. III. installiert (StiA SW Lib. Fabr. C, 100). Er starb am 6. VI. 1530 (StiA SW Jzt.buch 1525, 49). Am 3. III. 1511 starb seine Magd Anna (ebenda 24) und am 1. IV. 1518 seine Magd Barbara (ebenda 32). 1529, 28. V. bekam er von der Obrigkeit die Erlaubnis, seine Jungfrau zu behalten (StA SO RM 17, 119). Er hinterliess einen Sohn namens Ulrich, der sein Erbe antrat (StiA SW Chron. Werd. 308).
21. 1530, 22. VI.–1549, 10. I. *Kaspar Münzer* von Solothurn. Studiert 1501/02 in Basel (siehe Nr. 69 Studenten). Beteiligt sich 1504 an der Glückshafenlotterie in Zürich. 1510 Chorherr des Stiftes Schönenwerd (Merz/Aarburg 366), auch 1511 als Chorherr genannt (StiA SW Lib. Celle 1511–1520, 1511). 1519–1530 Kantor, schrieb als Kantor das Jahrzeitenbuch von 1525 (StiA SW Lib. Fabr. C, 108). 1530, 22. VI. von der Regierung zum Propst gewählt (StA SO RM 19, 279). Starb am 10. I. 1549 (StiA SW Jzt.buch 1525, 11).
22. 1548, 29. XII.–1553, 18. V. *Urs Manslyb* von Solothurn. Studiert mit Glarean zusammen in Rottweil bei Michael Rubellus (siehe Nr. 12\* Studenten). 1525 erhält er auf Geheiss der Obrigkeit das vakante Kanonikat von Werner Koler sel. (StiA SW Lib. Fabr. C, 100), er ist noch nicht Priester, sondern erst Subdiakon, auch 1526 (StiA SW Lib. Fabr. T, Nr. 96, 1526). Am 28. VI. 1525 zahlt er sein Statutengeld in Höhe von 88 lb, 44 lb gehören der Fabrik und 44 lb an das Jahrzeit von Werner Koler sel. (StiA SW Lib. Fabr. C, 75). 1530 versieht er für einige Monate die Pfarrei Olten (StA SO Cop. d. Miss. 17, 163/164) und 1535 Obergösgen. 1536–1548 Kustos. 1545 schlägt ihn die Regierung als Kommissar für Eehandel und geistliche Angelegenheiten vor (StA SO Cop. d. Miss. 27, 287/288). Am 29. XII. 1548 ist er von der Obrigkeit zum neuen Propst er-

wählt (StA SO RM 47, 15) und am 30. XII. dem Stifte präsentiert worden (StA SO All. Cop. 25, 190). 1551, 22. VI. beschliesst die Obrigkeit, ihn nach Solothurn als Propst abuberufen und *Ulrich Weber* an seine Stelle nach Schönenwerd zu setzen (StA SO RM 49, 304). 1553, 21. IV. schreibt die Regierung an den Vogt zu Gösigen, dem Propst von Werd 3 Züge für seinen Hausrat zur Verfügung zu stellen (StA SO RM 51, I, 232/233). 1553, 18. V. übergibt er dem Stift für die Fabrik, die er lange verwaltete und ihr 222 lb schuldig blieb, 3 Zinsbriefe im Werte von 120 lb (StA SO aU D 353, 18. V. 1553). 1553 ist er Propst in Solothurn, er starb am 4. II. 1573 (StiA SW Jzt.buch Lit. E, 7). – Als Humanist und Gelehrter bekam er den Namen «Somander» (Mösch/Glarean 77, 107 und 113).

23. 1553, 7. IV.–1562, 8. V. *Aegid Murer* von Solothurn. Vor 1525 Priester, 1527 Pfarrer zu Rapperswil bei Aarberg, 1528 nimmt er an der Disputation von Bern teil, 1538 in Wangen, 1540 in Olten, 1542 Obergösigen, 1543 auch Verweser für Wittnau-Kienberg (Schmid/Kirchensätze 275). 1543 hat er einen Streitfall mit dem Prädikanten in Aarau (StA SO RM 34, 330, 332, 417, 428). 1553, 7. IV. wird er von der Regierung zum Propst ernannt (StA SO RM 51 I, 188), wofür er der Obrigkeit dankt (ebenda 287). Starb am 8. V. 1562 (StA SO GS 1, 187; Jzt.buch von 1525 nennt den 7. V., Seite 41).

Nach seinem Tode erbittet das Stift einen geistlichen Prälaten, da ihm ein weltlicher Schaffner angedroht worden war (StA SO GS 1, 187).

24. 1562, 19. VI.–1577, 29. III. *Benedikt Frantz* von Solothurn. Sein Vater, Frantz Benedikt, der einen Totschlag begangen hatte, durfte sich 1532 wieder in Solothurn niederlassen, er war Bürger von Bern (StA SO All. Cop. 13, 69/70). 1532, 31. VII. verleiht ihm Guottmann Zollner, Wirt «Zum roten Turm» in Solothurn, die Herberge für 4 Jahre (ebenda 253–255). 1547 studiert Frantz Benedikt als Laie in Freiburg i. Br. (siehe Nr. 83 Studenten), ferner 1556 in Paris (siehe Nr. 85 Studenten). 1554, 15. I. erhält er eine Wartnerei für eine Pfründe in Solothurn (StA SO All. Cop. 29, 24/25). 1555 wird er zum Chorherr in Solothurn gewählt und 1557 installiert (Schmid/Kirchensätze 244). 1562, 19. VI. wird er zum Propst von Schönenwerd gewählt (StA SO RM 68, 219) und am 1. VII. präsentiert (ebenda 227). 1569, 16. III. erhält er die Erlaubnis, ein Testament anzufertigen (StA SO All. Cop. 37, 575–577), als Erbin setzt er seine Haushälterin Palestrina Aerny ein. Seine Schwester Madlen enterbt er, da sie sich ein zweitesmal liederlich verheiratet hat. Die beiden Kinder aus ihrer ersten Ehe, Katharina und Hans Jakob Zeltner, sollen ebenfalls erben (ebenda 577–580). Er starb am 29. III. 1577 (Schmid/Kirchensätze 244).

Für 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre blieb nun die Propstei vakant, weil die Regierung dadurch die Schulden des Stiftes tilgen wollte (StA SO All. Cop. 39, 793).

25. 1580, 19. IX.–1605, 16. V. *Jakob Muelich* von Freiburg i. Br. Er studiert als Kleriker 1547 in Freiburg im Breisgau (siehe Nr. 82 Studenten).

1554 Stiftskaplan in Basel, nachher Chorherr in Rheinfelden.

1579, 13. V. erschien er mit seinem Vetter Dr. Melchior Wiel vor dem Rat und bat um eine Pfründe zu Schönenwerd (StA SO RM 83, 69/70; zu Dr. Melchior Wiel, der von 1571 bis 1591 Arzt in Solothurn war, siehe Mösch/Glarean 83 und Jahrbuch f. Soloth. Gesch. 1935, 169 und 176 f).

1580 wird er zum Bürger von Solothurn angenommen (StA SO RM 84, 86).

1580, 26. IV. verfasst er als Chorherr von Rheinfelden, St. Urs in Solothurn und Schönenwerd sein Testament zugunsten der Stadt Solothurn, seiner Base Margaretha Frauenfelderin und ihres Ehemanns Dr. Melchior Wiel. Von 1200 lb soll die Stadt 200 lb erhalten, ferner zugunsten seines Sohnes Jakob Muelich, den er mit der Haushälterin Ursula Lützelkürchin gezeugt hatte, seiner jetzigen Jungfrau Ursula Schnurrenberger und deren von ihm legitimierten Tochter Anna Maria Muelich, seines Vetters und der Base Balthasar und Susanna Stumpf, seiner Schwester Barbara, Ehefrau von Dr. Jakob Streit (StA SO All. Cop. 39, 594–607). 1580, 19. IX. wird er zum Stiftspropst gewählt (StA SO All. Cop. 39, 793–797).

1582 kauft er ein Haus zu Solothurn in der Vorstadt um 1700 lb (StA SO RM 86, 312 und 330), das er 1587 um 1800 lb weiterverkauft (StA SO RM 91, 238).

1592 nimmt er eine Änderung seines Testamentes vor. Seine Haushälterin Elisabeth Schnurrenberger von Luzern und die mit ihr gezeugten minderjährigen Söhne und Töchter sollen seine Häuser zu Olten, Schönenwerd und Herznach erben, das Spital in Olten erhält 100 lb, das Sondersiechenhaus in der Klus 100 lb, das Stift Werd ein «Klein instrumentli oder posidif» (eine tragbare Orgel mit Pfeifenwerk), 2 gestickte Messgewänder und etliche Reliquien. Sein Sohn Hans Jakob Muelich, der 1585 wegzog und ihn erzürnte, soll enterbt werden. Seiner Schwester, Gattin von Dr. Streit zu Freiburg, vermacht er 1 Mark Silber (StA SO RM 96, 6a/7, 9, 158; All. Cop. 45, 1279–1287).

1593, 8. IV. konsekriert er die neue Glocke von Obergösgen, die am 8. April von Delsberg herkam (StA SO GS 2, 251). Er starb am 16. V. 1605 (Schmid/Kirchensätze 273).

## 2. KUSTOS

Wann das Amt des Kustos am Stifte Schönenwerd eingeführt wurde, wissen wir nicht. Es wird im Zinsrodel von 1290 bereits genannt.<sup>118</sup> Zur Kustorei gehörte ein Haus, das der Kustos bewohnen durfte und das direkt an den Kreuzgang der Stiftskirche angebaut war. Dafür leistete er 30 lb Zins.<sup>119</sup>

1405 wird der Kustorei die Pfarrkirche von Seon inkorporiert<sup>120</sup> und zugleich ein neues Statut über das Amt des Kustos erlassen, da das alte nicht mehr bekannt war.<sup>121</sup> Der Kustos ist verantwortlich für die Kirchengewänder, den Kirchenschatz und für die Beleuchtung der Kirche an hohen Festtagen. Auf seine eigenen Kosten kann er einen Sigristen anstellen, der durch das Kapitel gewählt wird und den Amtseid vor dem Kapitel und dem Kustos abzulegen hat. Neben dem kirchlichen Aufgabenbereich fällt dem Kustos auch die Sorge um das Archiv und die Bibliothek anheim und die Aufbewahrung des Stiftssiegels.

Die Einkünfte des Kustos setzen sich aus verschiedenen Zinsen, aus dem Ertrag der Pfarrkirche zu Seon und aus dem Nusszehnten zu Werd zusammen.<sup>122</sup> Die Wahl des Kustos fiel gemäss den Statuten von 1430/31 dem Kapitel zu.<sup>123</sup> Auch im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts übte das Kapitel diese Gewalt noch aus. 1536 schreibt Propst Kaspar Münzer an den Rat in Solothurn, da am 25. Oktober Moritz Müller, Kustos, verschied, sei dieses Amt nun ledig. Die Ernennung des Kustos sei von altersher dem Kapitel zugestanden. Da sie aber Mangel an geschickten Priestern hätten, bitten sie getreulich, dass ihr Konventsbruder Urs Manslyb, zurzeit in Obergösgen, wieder in das Stift komme, um die Kustorei zu versehen. Dies sei der Wunsch aller residierenden Chorherren.<sup>124</sup> Nach Mitte des Jahrhunderts griff die Regierung immer mehr in dieses Wahlrecht ein und ernannte schliesslich den Kustos selber. Als das Stift 1561 ohne Wissen der Obrigkeit Hans Frei zum Kustos erkor, erklärte die Regierung diese Wahl als ungültig und bestimmte David Münzer als Kustos, obwohl er dazu nicht geeignet war. Kustos Hans Frei suchte sich nun zu rechtfertigen und zeigte der Obrigkeit an, dass er nicht zu einem Kustos erwählt worden sei, sondern dass er nur das Amt des verstorbenen Kustos verwalte, das auf Johannis ende. Da er aber inzwischen viel Öl und Wachs eingekauft habe, bitte er darum, das Amt bis auf Johannis versehen zu dürfen. Er danke der

<sup>118</sup> StA SW Urkundenbuch, Nr. 1, 1089/1090. «Item Cantor eccl. Werdensis dat 2 β in die Martirium Felicis et Regula cum 1/2 libra cere dno. Custodi ratione sui ...»

<sup>119</sup> S. 49.

<sup>120</sup> Siehe Abschn. IV, S. 171.

<sup>121</sup> S. 54/55.

<sup>122</sup> Anhang III, Einnahmen des Kustos, S. 252.

<sup>123</sup> Anhang I, S. 246.

<sup>124</sup> StA SO GS 1, 19 (3. Nov. 1536).



Regierung, dass sie David Münzer zum Kustos erwählt habe, da er dieses Amt gar nicht begehre. Die Regierung antwortete, man lasse es bei der Wahl von David Münzer sein, und sofern es wieder zu einer Wahl komme, wollen meine Herren, dass sie den Kandidaten zuerst präsentieren.<sup>125</sup> Die ihm nachfolgenden Inhaber ernannte die Regierung eigenmächtig, ohne auf die Wünsche des Kapitels zu achten.

#### LISTE DER KUSTODEN ZU SCHÖNENWERD

1. Etwa 1290–1306, 9. VII. *Hartmann von Büttikon*, Kustos. Wird im Zinsrodel von etwa 1290 genannt «dni. Hartmanni de Buttikon dat de duabus scoposa 5 β» (StiA SW Urkundenbuch Schönenwerd, 1096; Schmid/Kirchensätze 59).
2. 1306–1308, 5. III. *Heinrich von Wil*, Kustos. Seit 1296, 2. III. Chorherr zu Werd, gestorben als Kustos (StiA SW Jahrzeitenbuch E, Bl. 14, hier Todesdatum 17. III. 1308; Schmid/Kirchensätze 59).
3. Vor 1331, 23. X. *Werner von Wil*, Kustos. 1302 Chorherr, 1331 am 23. X. zum Propst erwählt. Starb am 1. III. 1333 (siehe Propstliste Nr. 7; im Jahrzeitenbuch E, Blatt 11, steht nur Chorherr und Custos).
4. Evtl. 1331–1343. *Nikolaus von Anwil*, Kustos. Gestorben am 24. IX. 1343 als Kustos. Erscheint auch im Zinsrodel von 1308 (d. h. etwa 1330) (Schmid/Kirchensätze 59).  
Rieder/Römische Quellen 596/597 (1375, 2. IX.) nennt eine Bulle Gregors XI., wonach das Kanonikat von Ulrich von Kriegstetten und die Kustorei von Heinrich Imwile durch Tod freigeworden seien, diese beiden Pfründen sollen nun Heinrich dicto Talacker, Pfarrer von Eriswil, übertragen werden. Die beiden Obgenannten starben aber schon früher. Es dürfte sich um Ulrich von Bremgarten, genannt von Kriegstetten, der am 1. I. 1323 starb, und um Heinrich von Wil, Kustos, der am 5. III. 1308 starb, handeln. Heinrich Talacker ist mir sonst nirgends begegnet.
5. Vor 1376. *Konrad von Wiggen*. Gestorben als Kustos am 28. V. 1376, seit 1323 Chorherr (Kocher/Stiftsrechnungen 432; Schmid/Kirchensätze 60).
6. 1376–1382. *Rudolf Völmi*, Kustos. Seit 1373 Chorherr, 1388 kaiserlicher Notar, gestorben am 14. VI. 1429 (Kocher/Stiftsrechnungen 388; Walliser 34, 107, 137; Schmid/Kirchensätze 61).
7. 1382–1393, evtl. länger. *Jakob Sigrist*, Kustos. 1360 genannt. 1403 tauscht Jakob Sigrist mit Walter von Hunwil, Kaplan des St.-Katharinen-Altars, seine Chorherrenpfründe (Kocher/Stiftsrechnungen 425).

<sup>125</sup> StA SO RM 67, 245/246 (30. Mai 1561).

8. 1393. *Fridolin Tachser*, Kustos. Seit 1380 Chorherr, starb am 9. I. 1398 (Kocher/Stiftsrechnungen 428).
9. Vor 1423–1426. *Henmann Etterli*, Kustos. Seit 1414 Chorherr, gestorben als Kustos am 1. IX. 1426 (StiA SW Lib. Celle 1423; Schmid/Kirchensätze 62).
10. Vor 1457, 26. IX.–1471, evtl. länger. *Nikolaus Trüllerey*, Kustos. Seit 1444 Chorherr, gestorben am 17. X. 1475 (Krebs/Investiturprotokolle 793; StA AG Urk. Königsfelden Nr. 697).
11. Vor 1495–1511. *Ulrich Strub*, Kustos. 1470 Chorherr, gestorben als Kustos am 29. IV. 1511 (StA SO aU D 245, 3. III. 1495; StiA SW Lib. Celle D. H. Schowenberg, Nr. 112; Schmid/Kirchensätze 297).
12. 1511–1519. *Werner Koler* von Solothurn, Kustos. 1507 Chorherr, 1519 Propst, gestorben am 22. I. 1525 (StA SO RM 5, 54; StiA SW Lib. Celle 1511–1520, 1518; Schmid/Kirchensätze 264).
13. Vor 1521–1536. *Moritz Müller*, Kustos. 1501 Chorherr, gestorben am 24. X. 1536 als Kustos und Bauherr (StiA SW Lib. Celle Y, Nr. 95, 1523; StA SO RM 10, 90, 1521, 24. V.; Schmid/Kirchensätze 274).
14. 1536–1548. *Urs Manslyb*, Kustos. 1525 Chorherr, 1548 Propst, gestorben am 4. II. 1573 zu Solothurn (StA SO GS Bd. 1, 19; Boner/Urkunden Zofingen Nr. 756; Schmid/Kirchensätze 270).
15. 1548–1561. *Johann Felix*, Kustos. Als Kustos genannt 1548, starb als Kustos am 14. II. 1561 (StiA SW Lib. Fabr. 1548; Lib. Celle Y, Nr. 95, 1552; StA SO RM 67, 250, 1561, 30. V.; Cop. d. Miss. 35, 65/66).  
1561 wählte das Stift *Hans Frei* als Kustos, die Regierung erklärte diese Wahl als ungültig, da sie ohne ihr Wissen geschah.
16. 1561–1563. *David Münzer* wird von der Regierung zum Kustos ernannt (StA SO Cop. d. Miss. 35, 65/66; aU D 368, 1563, 10. VI.; GS Bd. 1, 189/190, 1563, 12. VI.).
17. 1565–1577. *Georg Meyer* von Zell am Untersee. 1564 Chorherr, 1565 ernennet ihn die Regierung zum Kustos. Starb am 8. III. 1577 (StA SO RM 71, 210; Schmid/Kirchensätze 271; StA SO GS Bd. 1, 199/200, 1565, 4. XI.).
18. 1577–1585. *Georg Fink jun.* von Baden. 1577 Chorherr, von der Regierung zum Kustos ernannt, 1585 nach Solothurn, da gestorben am 1. XI. 1609 (StA SO RM 81, 195, 1577, 8. VII.; RM 89, 43, 1585, 13. II.; Schmid/Kirchensätze 242).
19. 1585–1597. *Hans Schmid*. 1582 Solothurn Chorherr, 1585 Werd Chorherr, wird 1586 von der Regierung zum lebenslänglichen Kustos ernannt. Starb am 27. III. 1597 (StA SO RM 90, 187, 1586, 21. IV.; GS Bd. 2, 119/120, 1585, 20. III.; Schmid/Kirchensätze 287/288).

20. 1599–1606. *Jakob Burkard* von Stäffis. 1576 Chorherr, 1599 von der Regierung zum Kustos ernannt, da das Amt seit dem Tode von Johannes Schmid vakant war (StA SO Cop. d. Miss. 52, 1599, 3. VIII.; Schmid/Kirchensätze 235).

### 3. KANTOR

Die Errichtung der Sängerei am Stifte Schönenwerd fällt in das Jahr 1286. Als ersten Inhaber dieses Amtes wählte das Kapitel Magister Heinrich von Weggis, der dazu eigens 20 Mark Silber gestiftet hatte.<sup>126</sup> Er hatte den Gesang während der kanonischen Tagzeiten, der Messfeiern, Vigilien und Vespern besonders zu pflegen. Die Statuten von 1625 enthalten genaue Bestimmungen über diesen Chorgesang.<sup>127</sup>

Die Wahl des Kantors stand dem Kapitel zu,<sup>128</sup> das meistens den ältesten Chorherrn des Stiftes damit betraute. Die Regierung mischte sich aber auch in dieses Wahlrecht ein und suchte ihre Wünsche zu verwirklichen. 1561 schrieb das Kapitel an den Kastvogt: Als wir am 9. Juli einen Sänger bestimmen wollten, wäre Hans Frei mit Mehrheit zum Kantor gewählt worden, gemäss den Statuten und Privilegien des Stiftes, da er der Älteste ist. Doch da haben Propst Aegidius Murer und Peter Kick dem Kapitel vorgebracht, dass Hans Frei bei meinen Herren in Ungnade und Ungunst gefallen sei. Daher habe die Mehrheit Peter Kick zum Sänger ernannt, jedoch unter der Bedingung, dass Hans Frei wirklich in Ungnade gefallen sei. Ihrer Meinung nach sei er ein guter Priester. Die Regierung solle sich dieser Sache annehmen.<sup>129</sup> Die Obrigkeit antwortete, dass sie ob Hans Frei keinen Unwillen hätte, zum Sänger könne er gewählt werden, jedoch nicht zum Kustos.<sup>130</sup>

Wie die anderen Ämter, so hatte auch die Kantorei ihre eigene Gült. 1576 erhielt der Kantor:

2 Malter 6 Viertel Korn  
1 Malter 2 Viertel Haber  
4 lb 5 β an Geld  
Dazu 1 Matte zu seiner Nutzung.<sup>131</sup>

#### LISTE DER KANTOREN ZU SCHÖNENWERD

1. 1286, 7. VIII.–1291. *Heinrich von Weggis*, Kantor. Am 7. VIII. 1286 wurde die Kantorei am Stifte Schönenwerd eingerichtet. Als

<sup>126</sup> S. 47.

<sup>127</sup> StA SW Statutenbuch, 1625, 29/30.

<sup>128</sup> Anhang I, S. 246.

<sup>129</sup> StA SO GS 1, 177/178 (9. Juli 1561).

<sup>130</sup> StA SO RM 67, 314/315 (11. Juli 1561).

<sup>131</sup> StA SW Nr. 134, Kellerbuch 1576, Kantoreigült.

- ersten Kantor wählte man Magister Heinrich von Weggis, der für die Sängerei 20 Silbermark schenkte (StA SO aU D, 1286, 7. VIII.; SW 1821, 549/550).
2. Vor 1311, 4. III.–1357. *Philipp von Matten*, Kantor. Er starb am 12. XII. 1357 (FRB IV, 456/457, 1311, 4. III.; Kocher/Stiftsrechnungen 408).
  3. Vor 1369, 4. III. *Johann Hiltprand*, Kantor. 1331 Chorherr, starb am 4. III. 1369 als Kantor (Kocher/Stiftsrechnungen 395; Schmid/Kirchensätze 60).
  4. Vor 1371, 11. IX.–1386, 11. VII. *Hartmann von Büttikon*. Vor 1360 Chorherr, gestorben am 11. VII. 1386 als Kantor (Kocher/Stiftsrechnungen 378; StA AG Urk. Liebegg Nr. 25, 1371, 11. IX.).
  5. Dazwischen, 1382, erscheint *Hugo v. Meisberg* als Kantor. War vor 1372 Chorherr, starb am 28. VIII. 1383 (Kocher/Stiftsrechnungen 409, 264<sup>63</sup>).
  6. Vor 1415, 7. V.–1423, evtl. länger. *Nikolaus von Rüti*, Kantor. Wie lange er dieses Amt ausübte, ist unbekannt, 1423 erscheint er noch als Kantor (StA BE Solothurn Bücher A, 11, 1415, 7. V.; StA SO Lib. Celle D, Nr. 17, 69/70; Schmid/Kirchensätze 62).
  7. Vor 1448, 29. IV. *Heinrich von Kottwil*, Kantor (Merz/Jahrzeitenbuch I Nr. 493, 106).
  8. Vor 1458–1483, evtl. länger. *Johannes Epp*, Kantor. Auch 1483 erscheint er noch als Kantor (StiA SW Urkundenbuch Schönenwerd, Zinsverzeichnis 1458; StA SO aU D 222, 1483, 2. IX.; Schmid/Kirchensätze 63).
  9. Dazwischen, evtl. schon früher. *Hugo Tüffer*, Kantor. Seit 1432 Chorherr, gestorben 1470 (Schmid/Kirchensätze 63).
  10. Vor 1493–nach 1501, 6. IX. *Heinrich Koler*, Kantor. 1474 Chorherr, gestorben nach 1501 (StA SO aU D 237, 1493, 12. II.; StiA SW Lib. Celle D. H. Schowenberg, Nr. 112, 62, 1501, 6. IX., Kantor).
  11. Vor 1507–1518. *Christian Annenheim*, auch *Christian Koler* genannt. 1493 erstmals genannt, 1518 erscheint er zum letztenmal als Kantor (StA SO aU D 282, 1507, 8. VII.; StiA SW Lib. Celle 1511–1520, 1518).
  12. 1519–1530. *Kaspar Münzer*, Kantor. 1510 Chorherr, 1530 Propst, gestorben am 10. I. 1549 (StiA SW Lib. Celle Y, Nr. 95, 1519; Lib. Celle T, Nr. 96, 1529; StA SO RM 19, 279, 1530, 22. VI.).
  13. Vor 1532, 20. I. *Urs Manslyb*, Kantor. Wie lange er dieses Amt versah, ist unbekannt (StA SO aU D 339, 1532, 20. I.).
  14. Vor 1537, 1. III.–1541. *Klemenz Rechburger*, Kantor. Er starb am 6. IX. 1541 als Kantor (StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 47, 1537, 1. III. Kantor).
  15. Vor 1552–1554. *Michael Mag*, Kantor. Gestorben 1554, 21. I.

- (StiA SW Lib. Celle Y, Nr. 95, 1552; StiA SW Jzt.buch 1525, 14).
16. Vor 1556–1561. *David Münzer*, Kantor. 1552 Chorherr, 1561 Kustos, gestorben am 24. I. 1565 (StiA SW Urbar Nr. 42, 1556: David Münzer, Kantor; Lib. Celle Nr. 103, 1561).
  17. 1561–1575. *Johann Frei*, Kantor. Gestorben am 12. II. 1575 (StA SO RM 67, 314/315, 1561, 11. VII.).
  18. 1575–1583. *Bartholomäus Leu* von Baden. Seine Wahl wird nicht ausdrücklich genannt, doch starb er am 25. IV. 1583 als Stiftskantor (Schmid/Kirchensätze 268).
  19. 1583–1586. *Aegidius Bürgi* von Solothurn. Er starb als Kantor am 29. III. 1586 (StiA SW Nr. 111, Urkundenverzeichnis, 1585).
  20. 1586, 2. V.–1587. *Hans Erhard*, Kantor. Hans Erhard wurde am 2. V. 1586 zum Kantor gewählt, im folgenden Jahre zum Bauherr (StA SO RM 90, 216, 1586, 2. V.; RM 91, 467, 1587, 5. VIII.).
  21. 1587, 5. VIII. *Hans Jakob Burkard*, Kantor. 1587 wird Kantor Johann Erhard zum Bauherr ernannt und Hans Jakob Burkard zum Kantor (StA SO RM 91, 467, 1587, 5. VIII.).
  22. 1590–1600. *Hans Erhard*, Kantor und Bauherr. 1590 erscheint Hans Erhard wieder als Kantor, zugleich hat er auch das Bauherrenamt inne bis 1594 (StiA SW Urbar Nr. 32, 1590, 10. XII.: Joh. Erhard, Cantor et fabr.; StA SO GS Bd. 2, 295/296, 1594, 18. VII.; Cop. d. Miss. 51, 73/74, 1594, 30. VIII.; StiA SW Urbar Nr. 31, 1598).

#### 4. BAUHERR

Für die Bestreitung der Baukosten und die Ausbesserungen an der Stiftskirche und den Chorherrenhäusern bestand seit den frühesten Zeiten eine Gült. Aus den Erträgen dieses Vermögens wurden die Ausgaben für den Kirchenbau bestritten. Unter «fabrica»,<sup>132</sup> Kirchenbau, wird in den Quellen meist ein bestimmter Fonds verstanden. Dieser Fonds war durch alle Jahrhunderte hindurch das Sorgenkind des Stiftes. Seine Einnahmequellen waren äusserst gering. 1423 betragen die Einnahmen des Baufonds 10 Malter 3 Mütt Spelt, 10 Malter Haber, 2 Mütt Weizen und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> β an Geld.<sup>133</sup> Innerhalb eines Jahrhunderts erlebte die Baugült wesentliche Veränderungen. Während die Früchteeinnahmen zurückgingen, vermehrten sich die Geldeinnahmen. So erhielt der Bau 1528<sup>134</sup> 7 Malter 1 Mütt Korn, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter 1 Mütt Haber,

<sup>132</sup> Als «Fabrik» wird das selbständige, zweckgebundene Sondervermögen eines Gotteshauses bezeichnet. Über die Entwicklung des Ausdruckes siehe Strigl 58–60, Feine 207/208.

<sup>133</sup> StiA SW Lib. Celle 1423, Nr. 17, 67, «Redditus fabrica seu edificii ecclesie Werdense».

<sup>134</sup> StiA SW Nr. 135, Zins und Gült, Baugült.

2 lb vom Kustoreihaus, 1 Gulden von Kolers Jahrzeit, 11 lb von den 11 Chorherrenpfründen und den Ertrag des Stockes in der Kirche. Nachdem von der Regierung die absenten Pfründen abgestellt wurden, fielen die Erträgnisse dieser Pfründen teilweise der Fabrik zu. Aber trotzdem zeigten die Abrechnungen des Baues ein negatives Ergebnis. Um diesem Umstand abzuhelpen und da die vakanten Pfründen nicht viel einbrachten, bat Propst Urs Manslyb<sup>135</sup> die Regierung um Nachsicht und Abhilfe. Dieser Bitte entsprach die Obrigkeit und gewährte dem Bau die Erträgnisse der neuen Zehnten zu Olten, Trimbach, Stüsslingen und Hauenstein, die nach Abzug der Leutpriesteranteile, der Quotidian und der 2 ledigen Pfründen übrigblieben.<sup>136</sup> Obwohl dadurch die Einnahmen erheblich anstiegen,<sup>137</sup> klagte das Stift 1561<sup>138</sup> erneut über die geringen Einnahmen der Fabrik, die nicht ausreichten, um den Kirchenbau zu finanzieren. Das Stift bat um Gewährung von Totenpfründen für den Bau, da die finanziellen Verhältnisse äusserst schlecht waren. 1565 hatte das Stift über 2000 Gulden Schulden.<sup>139</sup> Die Streitereien unter den Chorherren verstärkten diese Misswirtschaft noch erheblich. Da Bauherr Hans Erhard, ohne Erlaubnis des Propstes und Kapitels, oft eigenmächtig handelte, geriet er mit Propst und Kustos in Streit. Vogt Viktor Hugi schrieb 1590 an den Schultheissen in Solothurn: Hans Erhard sei hoffärtig, hochmütig und frage bei Verkäufen weder Propst noch Kapitel etwas nach.<sup>140</sup> Oftmals drohte die Regierung mit einem weltlichen Schaffner, griff aber dennoch nie zu diesem letzten Druckmittel.

#### LISTE DER BAUHERREN ZU SCHÖNENWERD

1. Vor 1460–1464. *Johannes Epp* (StiA SW, Lib. Celle K, Nr. 88, 1462).
2. 1465. *Nikolaus Trüllerey*, Magister (StiA SW Lib. Celle K, Nr. 88, 1465).

<sup>135</sup> StA SO GS 1, 87–89 (31. Juli 1551): Brief von Propst Urs Manslyb an Georg Wiel.

<sup>136</sup> StA SO Cop. d. Miss. 30, 277/278 (3. Aug. 1551).

<sup>137</sup> 1552 erhielt der Bau von diesen neuen Zehnten: Olten: 140 Mütt Korn, 44 Mütt Haber; Trimbach/Hauenstein: 100 Mütt Korn, 36 Mütt Haber. Diese Früchte wurden verkauft: 140 Mütt Korn (1 Mütt à 15 β 4 d) = 107 lb 6 β 8 d; 100 Mütt Korn (1 Mütt à 1 lb) = 100 lb; 44 Mütt Haber = 35 lb 4 β; 36 Mütt Haber = 31 lb 4 β (StiA SW Nr. 134, Rechnung 1552).

<sup>138</sup> StA SO aUD 371 (17. Febr. 1561).

<sup>139</sup> StA SO GS 1, 197 (12. Juni 1565).

<sup>140</sup> StA SO GS 2, 193/194 (21. Juli 1590).

3. 1471. *Johannes Stigel*. Am 3. IX. 1471 wird Fabrikmeister Johannes Stigel genannt (StiA SW Lib. Celle 1471).
4. 1474. *Johannes Müller* (StiA SW Lib. Celle 1474).
5. 1490. *Heinrich Schauenberg*, Cellerarius und Fabrikmeister (StiA SW Lib. Celle L, Nr. 89. 1490).
6. 1518–1521, evtl. länger. *Kaspar Münzer*, Fabrikmeister und Kantor (StiA SW Lib. Fabr. 1518, 1520).
7. 1523–1530. *Heinrich Schauenberg*. Auch als Propst führte er das Bauherrenamt weiter (StiA SW Lib. Fabr. 1523; Lib. Fabr. C, 215; 1530).
8. 1532–1535. *Kaspar Münzer*, Propst (StiA SW Lib. Fabr. E, 1, 1532; Lib. Fabr. Nr. 109, 17; 1534; Lib. Fabr. Nr. 109, 28/29).
9. 1535, Weihnachten–1536. *Moritz Müller*, Kustos und Bauherr (StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 33). Da Moritz Müller am 24. X. 1536 starb, wurde mit seinem Bruder, Meister Kaspar Müller, die Bauabrechnung bereinigt (StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 44; ebenda 47).
10. 1537. *Kaspar Münzer*, Propst (StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 64).
11. 1542. *Urs Manslyb* verwaltete wahrscheinlich schon längere Zeit die Fabrik (StiA SW Lib. Fabr. Nr. 109, 69; StA SO aU D 353, 1553, 18. V.).
12. 1544–1548. *Michael Mag* (StiA SW Lib. Fabr. B, 1544; Lib. Fabr. 1548, 1548).
13. 1566–1575. *Hans Frei* (StiA B Fasz. 6, Kanton Solothurn, 1566, 11. XII.).
14. 1576–1583. *Bartholomäus Leu* (StA SO RM 80, 50; 1576, 13. II.; GS Bd. 2, 105/106; 1583, 27. IV.).
15. 1583, 29. IV. Nach dem Tode von Bartholomäus Leu wird *Georg Fink* als Statthalter des Bauamtes eingesetzt (StA SO Cop. d. Miss. 46, 30/31).
16. 1583–1587. *Jakob Burkard*. 1584 bittet er um Entlassung von diesem Amte (StA SO, RM 88, 3; Cop. d. Miss. 46, 26/27; RM 91, 467; 1587, 5. VIII.).
17. 1587–1594. *Johann Erhard*. 1593 will ihn die Regierung entlassen, doch will er dieses Amt nicht abgeben. Die Regierung lässt ihm das Amt noch ein Jahr, 1594 setzt sie ihn ab (StA SO RM 91, 467; 1587, 5. VIII.; RM 97, 469; 1593, 14. VII.; RM 97, 523; 1593, 9. VIII.; RM 98, 386; 1594, 26. VIII.; GS 2, 261–263; 1593, 7. VIII.; GS 2 295/296; 1594, 18. VII.).
18. 1594–1599. *Jakob Burkard*. Zum Bauherr ernannt am 26. VIII. 1594, am 3. VIII. 1599 wird er von der Regierung von seinem Amte entbunden, da er zugleich Kustos ist (StA SO RM 98, 386; 1594, 26. VIII.; aU D 464; 1599, 3. VIII.).
19. 1599. *Johann Erhard* (StA SO aU D 464; 1599, 3. VIII.).

### Die Kaplaneien

Am Chorherrenstifte Schönenwerd gab es zur Entlastung der Chorherren 4 Kaplaneien, 3 davon gehen auf alte Stiftungen zurück, ohne dass wir die Donatoren bei allen näher kennen. Die erste Kaplanei, die urkundlich genannt wird, war der *heiligen Jungfrau Maria* geweiht. 1288 stiftete Magister Werner von Däniken 5 Mark Silber für den Unterhalt eines Priesters am genannten Altare, der auch «Uf Kilche» genannt wird.<sup>141</sup> Die Aufgabe des Kaplans bestand darin, wenigstens pro Woche 4 Messen zu feiern und am Stiftsleben rege teilzunehmen: «Sacerdos vero ad dictum Altare institutus vel instituendus, qui alius quam Canonicus Werdensis esse debet, residentiam in dicto loco faciendo, Horis Canonicis in dicta ecclesia cum aliis se Canonicis offerre debet et praesentialiter interesse ...»<sup>142</sup> Die Wahl des Kaplans war dem Propste anheimgestellt, doch durfte er nicht aus den Reihen der Chorherren erwählt werden.

1322 wird der Altar des *heiligen Johannes* erstmals genannt, doch dürfte er schon einiges früher gestiftet worden sein. Am 22. Juli 1322 vergabte Propst Konrad von Gösgen die ihm unterstehende Kapelle Nottwil<sup>143</sup> mit allen Rechten ausser dem «census advocaciae» dem Stifte Schönenwerd.<sup>144</sup> Noch im gleichen Jahre vereinigte das Stift diese Kapelle mit dem Altar des heiligen Johannes.<sup>145</sup> Die Sorge um den Gottesdienst in der Kapelle oblag in Zukunft dem Kaplan. Aber trotz dieser Vereinigung war die Kaplanei noch zu wenig dotiert, um den Lebensunterhalt eines Kaplans zu garantieren. Daher vereinigte Propst und Kapitel das Amt des Schenken (*officium pincerne*), das verschiedene Einkünfte aufwies, mit dem genannten Altare und setzte fest, dass inskünftig nur noch ein Priester, der in Werd residiere, und zwar kein Chorherr, dieses Amt und den Altar versehen dürfe. Die Wahl des Kaplans stand auch hier dem Propste zu.<sup>146</sup> Wie aus den Rechnungen ersichtlich ist, teilten sich der Propst und der Kaplan zu St. Johann in die Einnahmen der Pinceria.

1370 taucht zum ersten Mal der Name der *St.-Katharinen-Kaplanei*

<sup>141</sup> S. 48.

<sup>142</sup> SW 1821, 384/385.

<sup>143</sup> 1461 verkauft das Stift Schönenwerd der Pfrund U.L. Frau zu Ruswil für 125 Goldgulden alle Rechte an der Kapelle zu Nottwil samt den Bodenzinsen, den Schupposen, der Vogtei, dem Twing und dem kleinen Gericht. 1494 verkauft Ruswil die Kapelle um 130 Goldgulden weiter. StA SO aU D 242. Einnahmen der Kapelle siehe Anhang III, S. 253.

<sup>144</sup> StA SO aU D 21; QW I, 2, 568.

<sup>145</sup> QW I, 2, 571.

<sup>146</sup> S. 48.



auf; auch hier kennen wir keine Schenkungsurkunde. Nikolaus von Dulliken, Kaplan zu St. Johann, vergabte sein Haus mit Hofstatt und Garten zu Schönenwerd dem Stifte, damit daraus nach seinem Tode für die 3 Kapläne – hier wird nun der Altar der heiligen Katharina genannt – 3 Wohnungen erstellt würden.<sup>147</sup>

Am besten sind wir über die Entstehung der Kaplanei *St. Anton und Erhard* unterrichtet. 1407 stiftete Johann von Falkenstein zum Seelenheil seiner Frau, Susanna von Eptingen, und seiner selbst die Kaplanei St. Anton und Erhard. Um den Altar genügend auszustatten, vereinigte er die Kirche von Uerkheim mit der Kaplanei.<sup>148</sup> Weil aber die Einkünfte nicht ausreichten, um einen Kaplan und einen Leutpriester zu unterhalten, widmete der Donator 1429 auch die Einkünfte des Kirchensatzes Oberkappel dem genannten Altare,<sup>149</sup> der dann 1452 von Bischof Albert von Basel dem «altare sanctorum Anthonii et Erhardii confessorum» inkorporiert wurde.

Das Einkommen der Kapläne war im allgemeinen sehr gering, weshalb sie als Leutpriester auf Pfarreien gesetzt wurden, deren Kollaturen dem Stifte angehörten. Der Kaplan des St.-Johann-Altars, der 1461 die Einkünfte der Kapelle in Nottwil verlor, versah seit 1498 teilweise die Pfarrei Dulliken/Starrkirch.<sup>150</sup> Gleichfalls seit 1526 war die Leutpriesterei von Gretzenbach mit dem St.-Antonius-Altar am Stifte verbunden worden,<sup>151</sup> da ja im gleichen Jahre die Pfarrei Kestenholz, die dem genannten Altare inkorporiert worden war, an Solothurn überging.<sup>152</sup>

Während nach der Reformation die Anzahl der Chorherren von der Regierung eine Einschränkung erfuhr, blieb die Zahl der Kapläne aufrecht. Erst unter Propst Frantz Benedikt fand vorübergehend eine Aufteilung der 4 Kaplaneien in 3 Teile statt, wobei jede Kaplanei ihren Titel beibehielt und die Frauenpfrund gleichmässig auf die 3 anderen verteilt wurde.<sup>153</sup>

Die Statuten von 1430/31 enthalten eine spezielle Rubrik über die Kapläne. Sie waren grundsätzlich an die Pflichten ihres Altars gebunden, hatten in Schönenwerd zu residieren und das Chorgebet mit den Chorherren zusammen zu besuchen. Ausführlichere Bestimmungen finden wir in den Statuten von 1625,<sup>154</sup> während sich die Statuten von 1501 darüber ausschweigen.

<sup>147</sup> S. 50.

<sup>148</sup> Abschn. IV, S. 172.

<sup>149</sup> Ebenda S. 172.

<sup>150</sup> Ebenda S. 216.

<sup>151</sup> Ebenda S. 180.

<sup>152</sup> Ebenda S. 221/222.

<sup>153</sup> MBP SW Kellerbuch Burkard 91; StiA SW Chron. Werd. 378; BiA SO Fasz. Stift Werd, Glutz/Coadjutor, 1595.

<sup>154</sup> StiA SW Statutenbuch 1625, 41–49.